



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 02.02.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Abschiebungshaftanstalt Hof	22
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand bei der Beschaffung einer „verfahrenübergreifenden Recherche und Analyseplattform (VeRA)“	2
Aures, Inge (SPD)	
Landesweiter Fahrplan für die Dekarbonisierung des Schienenpersonennahverkehrs	12
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufträge an Boston Consulting	41
Bergmüller, Franz (AfD)	
Abrupter Stopp der staatlichen KfW-Förderung für energieeffiziente Gebäude	43
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anschläge in Waldkraiburg	3
Von Brunn, Florian (SPD)	
Gutachten zu Fällen von sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese München und Freising – aktuelle Nachfragen	23
Busch, Michael (SPD)	
Ortsumgehung Prosselsheim	14
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landesgesetzliche Ermächtigungen zum Klimaschutz im ÖPNV	13
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Einführung eines Wasserzents in Bayern	47
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Hebammenversorgung in Bayern ab dem 15.03.2022	58
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobile Luftreinigungsgeräte an bayerischen Schulen II	28
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bleiberechtsregelung und Umsetzung der Bundesvorgaben aus dem Bereich Asylpolitik	4
Duin, Albert (FDP)	
Unterstützung für bayerische Festwirte	44
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Reduzierung des Risikos schwerer Verläufe durch Schutzimpfungen	59
Fehlner, Martina (SPD)	
Lebensmittelverschwendung in Bayern	52
Fischbach, Matthias (FDP)	
Vergaben im Rahmen der ByCS	29
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stärkung der Friedens- und Konfliktforschung in Bayern	37
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erbbaurecht am Oberen Burgweg in Würzburg	15
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notärztliche Versorgung im Landkreis Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim	5
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tonnagebeschränkung auf Staatsstraßen	6
Hagen, Martin (FDP)	
Verfolgung kirchlicher Missbrauchsfälle	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Erstattung von Lolli-Tests für Kinder	30
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz des Steigerwalds	48
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aufklärung des Corona-Ausbruchs im Friedberger Krankenhaus	60
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wohnungen der BayernHeim GmbH im Stadtgebiet München	16
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Zahl der Gesprächstermine des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder mit Per- sonen aus dem Kulturbereich während Corona	1
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Vorgriffsregelung/Vorfeldregelung zum Aufenthaltsrecht	7
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	

Zurückgerufene Ware des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	61
Klingen, Christian (AfD)	
Werden Impfstoffe herkömmlicher Art durch mRNA-Impfstoffe ersetzt?.....	62
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vereinheitlichung Fleischhygienegebühren	49
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Meisterbonus und Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung für Weiterbildungen in Pflegeberufen.....	63
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steuerliche Unklarheiten bei „NEUSTART Kultur-Stipendium“	42
Körber, Sebastian (FDP)	
Erkenntnisse aus der Evaluation der Bayerischen Bauordnung (BayBO)-Novelle	17
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau des Erziehungsberatungsförderprogramms	55
Magerl, Roland (AfD)	
Auswirkung der PCR-Test-Entscheidung der Centers for Disease Control and Prevention (CDC) auf Bayern.....	64
Maier, Christoph (AfD)	
Corona und der Klinikverbund Allgäu	65
Mannes, Gerd (AfD)	
Rückzahlung von geleisteten Corona-Hilfen	45
Markwort, Helmut (FDP)	
Leistungen des Freistaates für die Kirchen in Bayern durch das Landesamt für Schule	31
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreiheit als Kriterium in Mietspiegeln	25
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nuvaxovid-Impfstoff	66
Muthmann, Alexander (FDP)	
„Spaziergänge“ in Niederbayern	8
Müller, Ruth (SPD)	
Risiko-Analyse bei von Gewalt betroffenen Frauen.....	56
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freiversuchsregelungen an den bayerischen Hochschulen	38
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortschritt BayernHeim-Projekt in Bayreuth.....	18
Rauscher, Doris (SPD)	
Ausbildungsangebot für Erzieherinnen bzw. Erziehern und Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpflegern im Landkreis Ebersberg.....	32
Rinderspacher, Markus (SPD)	

Weichenstörungen S-Bahn München 2020 und 2021	19
Sandt, Julika (FDP)	
Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung in Bayern.....	57
Schiffers, Jan (AfD)	
Polizeieinsatz zum Zweck der Durchsuchung Objekt Königsmühle, Erlangen-Eltersdorf	9
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
2G-Zugang zu Hochschulen	39
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wirksamkeit von Antigenschnelltest bei Omikron und Umsetzung in weiterführenden Schulen.....	67
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Sicherheitslücke Feuerwehralarmierung	10
Schuster, Stefan (SPD)	
Bodendenkmäler	40
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang mit Verein „Wissen schafft Freiheit“	33
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	53
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung im CSU Fanshop II.....	11
Skutella, Christoph (FDP)	
Methanlecks der bayerischen Erdgasinfrastruktur.....	46
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abschiebegefängnis Hof II	26
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Einrichtung eines Berufsregisters durch die Vereinigung der Pflegenden	68
Stachowitz, Diana (SPD)	
Benennung der Mitglieder der Aufklärungskommission im Erzbistum München und Freising.....	34
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Plastikreduzierung.....	50
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Schulpsychologie in Bayern	35
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen im bayerischen Klimaschutzgesetz	51
Taşdelen, Arif (SPD)	
Hospitalisierungen mit Corona als Haupt- oder Nebendiagnose	69
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PCR-Pooltests für 5. und 6. Klassen	36
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für Qualitätssicherung und phytosanitäre Kontrollen 2022	54
Waldmann, Ruth (SPD)	
Quarantäne-Regeln für Schulen	70
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Denkmalschutz im KZ-Steinbruch „Wurmstein“ in Flossenbürg	20
Wild, Margit (SPD)	
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen kirchliche Verantwortungsträger ..	27
Winhart, Andreas (AfD)	
Fälschung der Coronazahlen durch die Staatsregierung?	71
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
365-Euro-Ticket & ÖPNV im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN).....	21

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie oft Ministerpräsident Dr. Markus Söder seit Beginn der Coronapandemie bayerische Kultureinrichtungen besucht hat (bitte unter Nennung der jeweiligen Kultureinrichtung, des genauen Datums und des Anlasses), mit welchen Personen der Kunst- und Kulturszene in Bayern er seitdem konkret im Gespräch stand (bitte unter Nennung der Einrichtungen, des genauen Datums sowie der Dauer des Gesprächs) und welche Erkenntnisse die Staatsregierung durch die Gespräche des Ministerpräsidenten mit den Kulturschaffenden dazu bewogen haben, die Maßnahmen für Kulturveranstaltungen in der Vergangenheit anders zu akzentuieren als bei anderen Veranstaltungsformaten (wie beispielsweise im Bereich des Profisports oder im Bereich der körpernahen Dienstleistungen).

Antwort der Staatskanzlei

Die Förderung der Kultur ist für die Staatsregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Das gilt sowohl in normalen Zeiten wie auch während der Pandemie. Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Staatsregierung vielfältige Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Kunst- und Kulturszene. Regelmäßig finden in diesem Rahmen Gespräche mit Kulturschaffenden, aber auch Besuche von Kultur- und Kunsteinrichtungen – auch und gerade zu besonderen Anlässen – statt. Eine rechtliche Pflicht zur Erfassung und Dokumentation entsprechender Daten besteht nicht.

Beispielhaft können als Termine genannt werden, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre stattgefunden haben: Am 30. Juni 2021 besuchte Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder das Open-Air-Konzert der Münchner Symphoniker gemeinsam mit der Band Dreiviertelblut auf dem Königsplatz und eröffnete damit den Bayerischen Kultursommer. Am 25. Juli 2021 besuchte Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Eröffnungsvorstellung der Richard-Wagner-Festspiele im Bayreuther Festspielhaus. Am 16. Oktober 2021 besuchte Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Uraufführung des Musicals „Zeppelin“ im Festspielhaus Neuschwanstein in Füssen.

Daneben führte Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Gespräche mit Kunst- und Kulturschaffenden sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kunst- und Kulturszene. So fand unter anderem ein mehrfacher Austausch mit Intendanten, Konzert- und Kulturveranstaltern, Fachverbänden und Vertretungen, Kabarettisten, Musikern, Schauspielern, sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der (freien) Kunst- und Kulturszene statt. Die Erkenntnisse, Ideen und Anregungen aus diesen Gesprächen sowie weiteren Besuchen der Kultureinrichtungen flossen in die ergriffenen Maßnahmen und erlassenen Regelungen der Staatsregierung im Rahmen der Coronapandemie ein.

Neben Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder führten auch zahlreiche Mitglieder der Staatsregierung intensive Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Kunst- und Kulturszene. Insbesondere Herr Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler stand und steht in ständigem Austausch mit Kunst- und Kulturschaffenden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wurde bereits über die Vergabe einer „Plattform für verfahrensübergreifende Recherche und Analyse (VeRA)“ durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration entschieden (bitte Ergebnis des Verfahrens angeben), wurde die Entscheidung zwischenzeitlich vertagt (bitte Grund für die Vertagung angeben) und sind mehrere Anbieter in die engere Auswahl gekommen (bitte begründen, falls nur ein Anbieter in der engeren Auswahl war)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Vergabeverfahren im Projekt VeRA (Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform) ist noch nicht abgeschlossen. Insofern wurde auch noch nicht über eine Vergabe entschieden. Im Rahmen der Verhandlungsrunden sind mehrere Anbieter in die engere Auswahl gekommen.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückblickend auf die (geplanten) Anschläge im oberbayerischen Waldkraiburg im Jahr 2020, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr mittlerweile darüber vorliegen, wie und von wo der mittlerweile verurteilte [REDACTED] die Sprengsätze bzw. die zum Bau benötigten Materialien genau beschaffen konnte (bitte auch auf Finanzierung der Sprengsätze eingehen sowie auf die Quelle seines Wissens über Kauf und Bau von Sprengsätzen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage zum Plenum betrifft auch Sachverhaltskomplexe, die Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) sind.

Der GBA ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). Im Rahmen der dem GBA gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG) und unterliegt demnach grundsätzlich nicht der Kontrolle eines Landesparlamentes. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags kann sich daher nicht auf Tätigkeiten des Generalbundesanwalts beziehen.

Soweit Erkenntnisse aus den vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungen mitgeteilt werden müssten oder die Antworten eng mit dem Gegenstand seiner Ermittlungen verknüpft wären, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ermittlungen bis zur Übernahme der Strafverfolgung zunächst in Landeszuständigkeit geführt wurden und auch für Erkenntnisse Polizeibehörden und beispielsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz. Insbesondere dann, wenn für eine zutreffende und vollständige Beantwortung auf Erkenntnisse des Generalbundesanwalts zurückgegriffen werden müsste, wie dies hier der Fall ist, kann die Staatsregierung keine Auskunft erteilen.

4. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Ausländerbehörden in Bayern vermehrt Grenzübertrittsbescheinigungen (bitte nennen Sie uns die Zahlen der gesamten Bescheinigungen aus dem Monat August 2021, November 2021, Januar 2022) ausstellen, mit dem Ziel, Geflüchtete zum jetzigen Zeitpunkt noch abschieben zu können oder ihnen mit der Abschiebung drohen zu können, warum gab es bisher keine Anweisung der Staatsregierung, dass die Praxis an den Willen des Bundes angepasst wird und auch die Geflüchteten in Bayern vom neuen Chancen-Aufenthaltsrecht oder anderen Bleiberechtsregelungen profitieren können und warum wurde den bayerischen Ausländerbehörden seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht nahegelegt, Abschiebungen des begünstigten Personenkreises im Hinblick auf das anstehende Gesetzgebungsverfahren auszusetzen wie es in Rheinland-Pfalz bereits der Fall ist?¹

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberster Ausländerbehörde im Freistaat liegen unter keinem Gesichtspunkt Anhaltspunkte für die Behauptung der Fragestellerin vor, wonach bayerische Ausländerbehörden vermehrt Grenzübertrittsbescheinigungen (GüB) ausstellen „mit dem Ziel, Geflüchtete zum jetzigen Zeitpunkt noch abschieben zu können oder ihnen mit der Abschiebung drohen zu können.“ Dies bestätigt auch eine statistische Annäherung an die Zahl der ausgestellten GüB. Zwar werden GüB im Ausländerzentralregister (AZR) oder in anderen Datenbanken nicht zentral erfasst, sodass keine statistisch auswertbaren Daten im Sinne der Fragestellung vorliegen oder mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erhoben werden können. Um sich der Zahl der potenziellen Inhaber einer solchen Bescheinigung zu nähern, bietet es sich allerdings an, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die nicht im Besitz einer Duldung sind, als Anhaltspunkt heranzuziehen, da im Regelfall lediglich diesem Personenkreis eine GüB ausgestellt wurde. Nach den verfügbaren Zahlen im AZR – die Zahlen für Januar 2022 und August 2021 liegen (noch) nicht vor – lag die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die nicht im Besitz einer Duldung waren, in Bayern zum 31.07.2021 bei 8 246, zum 30.11.2021 bei 8 204 und zum 31.12.2021 bei 8 295. Eine signifikante Veränderung dieser Zahl liegt somit nicht vor.

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtsstaatlicher Grundsatz, dem gerade im derzeitigen angespannten Meinungsklima eine besondere Bedeutung zukommt. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber, insbesondere Bundestag und Bundesrat, bloße Absichtserklärung von Parteien in einem Koalitionsvertrag lassen die Rechtslage unberührt. Dies gilt umso mehr, als die im Bereich des Migrationsrechts durch die neue Bundesregierung beabsichtigten Änderungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, in ihrer Gesamtheit und auch im Einzelnen vage und wenig präzise sind, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, die genaue Ausformung der in

¹ https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/01/Hinweis_Chancen-Aufenthaltsrecht.pdf

Bezug genommenen beabsichtigten Regelung abzuschätzen und schon daran eine seriöse „Vorwegnahme“ scheitert.

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß freiwillig nachkommen durch Abschiebung zu beenden; wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes Für eine durch die oberste Ausländerbehörde vorgeschriebene Rückpriorisierung anstehender und rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigungen besteht daher keine Grundlage. Die bayerischen Ausländerbehörden lassen hierbei jedoch den Einzelfall nicht aus dem Blick und haben ein besonderes Augenmerk auf Menschen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist, die bereits gut integriert sind und keine Straftaten in unserem Land begangen haben. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt.

5. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund von Diskussionen zur Zusammenlegung der Dienstpläne der Notarzt-Standorte in Uffenheim und Bad Windsheim im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, ab welchem Grad der Nichtbesetzung eines Notarzt-Standortes wird eine Zusammenlegung von Standorten in Betracht gezogen, wie ist dies mit dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vereinbar und welche Folgen der Zusammenlegung der Notarzt-Standorte in Uffenheim und Bad Windsheim sieht die Staatsregierung hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach den Vorgaben des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) legt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) die für die Sicherstellung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich notwendige Versorgungsstruktur fest. Er überprüft regelmäßig die Versorgungsstruktur sowie deren Notwendigkeit, entscheidet über erforderliche Änderungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsachen, die eine Änderung des rettungsdienstlichen Bedarfs begründen können und setzt seine Entscheidungen unverzüglich um.

Die Festlegung von Notarztstandorten sowie die Entscheidungen über deren Dienstbereiche werden nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayRDG vom jeweiligen örtlichen ZRF im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns getroffen. Einen Schwellenwert, ab dem ein ZRF nach den vorgennannten Grundätzen zum Handeln aufgefordert wäre, gibt es nicht. Erst recht existiert kein festgelegter „Grad einer Nichtbesetzung eines Notarztstandortes“, ab welchem die Zusammenlegung von Notarztstandorten in Betracht zu ziehen wäre. Entscheidend sind stets die konkreten Gegebenheiten vor Ort.

Eine Zusammenlegung der Notarztstandorte Bad Windsheim und Uffenheim ist bislang nicht beschlossen. Abgesehen davon, dass eine Zusammenlegung der Notarztstandorte nur dergestalt erfolgen dürfte, dass die Patientenversorgung weiterhin gewährleistet ist, verfügt Bayern über ein sehr engmaschiges Netz von derzeit 229 Notarztstandorten, sodass im Bedarfsfall stets auch auf Notärzte benachbarter Standorte zurückgegriffen werden kann. Notfalls steht für die Zubringung eines Notarztes zu einem Notfallort auch das hervorragend ausgebaute Netz der Luftrettung zur Verfügung. Im Übrigen gilt es zu beachten, dass die Eintreffzeit des Rettungswagens beim Notfallpatienten unverändert bleibt, sodass sich an einer zeitnahen Erstversorgung des Patienten durch qualifiziertes medizinisches Fachpersonal nichts ändern würde. Die notärztliche Versorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ist und bleibt gewährleistet.

6. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien wird über einen Antrag auf Tonnagebeschränkung bei Staatsstraßen entschieden (bitte auch mit Hinweis auf bereits bestehende Tonnagebeschränkungen in Bayern), wie sieht sie gewährleistet, dass die Genehmigungspraxis das Bedürfnis der Anwohnerinnen nach Sicherheit, Lärm- und Gesundheitsschutz ausreichend berücksichtigt und wie werden Verkehre zur Vermeidung von Autobahngebühren unterbunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nach den bundeseinheitlichen Vorgaben nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs, und damit auch Tonnagebeschränkungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 1 und 3 StVO). In § 45 StVO genannte Rechtsgüter sind insbesondere Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder auch der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 StVO).

Für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ist zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind, keine besondere Gefahrenlage erforderlich (§ 45 Abs. 9 Satz 5 StVO).

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheidet über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Einbeziehung insbesondere der Verkehrsbedeutung von Staatsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)), des Gemeingebrauchs an Staatsstraßen für jedermann (Art. 6, 14 BayStrWG), der Interessen und Belange der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und der Interessen und Belange der Anwohnerinnen und Anwohner.

Ordnet die Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrszeichen an, trägt sie die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Es obliegt ihr daher, die zugrundeliegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (VGH München, Beschluss vom 28.12.2020 – 11 ZB 20.2176).

Bei Sperrungen sind erforderlichenfalls zumutbare Umleitungen im Rahmen des Möglichen festzulegen (Nr. II der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO; Rn. 2).

Über Tonnagebeschränkungen auf Staatsstraßen entscheiden die unteren Straßenverkehrsbehörden. Dies sind die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Große Kreisstädte. Bestehende Tonnagebeschränkungen konnten in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

7. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass von der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode im Bund ein „Paradigmenwechsel“ in der Migrationspolitik angestrebt wird und diesbezüglich eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen wird, die das Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§25a Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie für gut integrierte Geduldete (§25b AufenthG) erleichtern soll und im Rahmen eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021, Seite 138), frage ich die Staatsregierung, ob und mit welchem Inhalt die bayerischen Ausländerbehörden entsprechend anderen Bundesländern vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angehalten wurden oder zeitnah angehalten werden, Fälle, die absehbar unter diese angekündigten Regelungen fallen, zurück zu priorisieren und mithilfe einer sog. Vorgriffsregelung zu verhindern, dass es zu Abschiebungen von Betroffenen kommt, die voraussichtlich die Voraussetzungen der geplanten neuen Regelungen erfüllen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtstaatlicher Grundsatz, dem gerade im derzeitigen angespannten Meinungsklima eine besondere Bedeutung zukommt. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber, insbesondere Bundestag und Bundesrat, bloße Absichtserklärung von Parteien in einem Koalitionsvertrag lassen die Rechtslage unberührt. Dies gilt umso mehr, als die im Bereich des Migrationsrechts durch die neue Bundesregierung beabsichtigten Änderungen, die miteinander in Zusammenhang stehen, in ihrer Gesamtheit und auch im Einzelnen vage und wenig präzise sind, so dass es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, die genaue Ausformung der in Bezug genommenen beabsichtigten Regelung abzuschätzen und schon daran eine seriöse „Vorwegnahme“ scheitert.

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß freiwillig nachkommen durch Abschiebung zu beenden; wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes. Für eine durch die oberste Ausländerbehörde vorgeschriebene Rückpriorisierung anstehender und rechtmäßiger Aufenthaltsbeendigungen besteht daher keine Grundlage. Die bayerischen Ausländerbehörden lassen hierbei jedoch den Einzelfall nicht aus dem Blick und

haben ein besonderes Augenmerk auf Menschen, deren Identität zweifelsfrei geklärt ist, die bereits gut integriert sind und keine Straftaten in unserem Land begangen haben. Gerade vor jeder Abschiebung wird jeder Fall nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nochmals anhand aller der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen einzeln und akribisch auf den Prüfstand gestellt.

8. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP) Ich frage die Staatsregierung wie sich die als „Spaziergänge“ deklarierten Versammlungen gegen die Coronamaßnahmen im Regierungsbezirk Niederbayern seit Aufkommen dieses Phänomens entwickelt haben (bitte unter Angabe der Zahl dieser Versammlungen je Woche gegliedert nach angemeldet/nicht angemeldet und unter Angabe der jeweiligen Orte und der geschätzten Teilnehmerzahl), wie viele Sicherheitsstörungen dabei jeweils erfasst wurden (bitte unter gesonderter und tatbestandsspezifischer Nennung von dem Verdacht von Straftaten) und in welchem Umfang diese Versammlungen Personalressourcen der Bayerischen Polizei im Regierungsbezirk Niederbayern seit Beginn dieser „Spaziergänge“ gebunden haben (bitte auch hier eine wöchentliche Angabe)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine statistisch automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist weder in den Datenbeständen der Polizei noch denen des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) möglich. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Darüber hinaus müsste für eine Beantwortung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Dienststellen zu einem erheblichen, zeitlichen und personellen Aufwand führen, der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar ist und im Übrigen die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Polizei bzw. des BayLfV und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden würde. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass entsprechende „Spaziergänge“ aus dem Bereich der Coronamaßnahmen-Kritiker bereits seit Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 aufgetreten sind und für eine Beantwortung der Anfrage insofern der gesamte Zeitraum zu berücksichtigen wäre.

9. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob im Rahmen der am 20.01.2022 im Objekt Königsmühle in Erlangen-Eltersdorf erfolgten Durchsuchung durch eingesetzte Kräfte gegenüber dort anwesenden Kindern Drohungen ausgesprochen wurden, um deren vollständige Namen zu bekommen (z. B. Drohung mit Überstellung an das Jugendamt), ob dort anwesenden Erziehungsberechtigten auf Nachfrage bewusst der Aufenthaltsort ihrer im Haus befindlichen Kindern vorenthalten wurde und aufgrund welcher Umstände und Erkenntnisse davon ausgegangen wurde, dass insbesondere bei einer der Beteiligten von Waffenbesitz auszugehen war und somit der massive Polizeieinsatz erforderlich war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum ersten Fragenkomplex:

Der von der Stadt Erlangen veranlasste Einsatz war in Vorbereitung und Durchführung auf Sensibilität gegenüber den anzutreffenden Kindern angelegt.

Den Kindern wurde sinngemäß eröffnet, dass ihre Eltern verständigt werden müssen. Nachdem einige Kinder ihre Namen anfänglich nicht angeben wollten, wurde diesen mitgeteilt, dass aus Fürsorgeverantwortung zur Verständigung und Übergabe an die Eltern die Identität zweifelsfrei geklärt sein muss. Für den Fall, dass die Identität eines Kindes nicht zweifelsfrei hätte geklärt werden können, war das Jugendamt zum Einsatzzeitpunkt auf Abruf erreichbar. Dies wurde vorab zwischen der Stadt Erlangen, dem Schulamt und der Polizei vereinbart.

Obwohl in einem Fall die Eltern ihr Kind zunächst sogar verleugneten, konnten schließlich alle Kinder ihren Eltern übergeben werden.

Zum zweiten Fragenkomplex:

Dies trifft nicht zu. Vielmehr gestaltete sich die Zusammenführung schwierig, da manche Erziehungsberechtigte zunächst die Angabe ihrer Personalien verweigerten oder in einem Fall ihr Kind sogar verleugneten.

Zum dritten Fragenkomplex:

Es lagen Erkenntnisse vor, dass sich im Anwesen Königsmühle regelmäßig Personen mit Bezug zur sog. „Reichsbürgerszene“ aufhalten. Ferner lagen Erkenntnisse vor, dass eine der dort wiederkehrend anwesenden Personen über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt.

Zudem wurden bereits bei vorangegangenen Kontrollen zwei größere Hunde durch konfliktsuchende Personen auf dem Anwesen gegen die eingesetzten Polizeibeamten aufgehetzt.

Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse war der gewählte Kräfteansatz zur Sicherstellung eines geordneten, zeitgerechten und für alle Beteiligten sicheren Einsatzablaufes erforderlich.

10. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Handlungsbedarf sie in dem Sachverhalt sieht, dass Freiwillige Feuerwehren bayernweit durch die Umsetzung von Sekundäralarmierungen mithilfe einer Netzkoppelung des Digitalfunk BOS mit fremden Drittnetzen aufgrund fehlender Sicherheitskonzepte potenzielle Sicherheitslücken entstehen lassen, wie bei der als Übergangslösung zugelassenen Auswertung von Alarm-Info-SDS bzw. Callout-SDS über die PEI-Schnittstelle von TETRA-Endgeräten in Liegenschaften und Fahrzeugen der npol BOS die Weiterleitung in den öffentlichen Bereich sowie das Senden durch die an der Paul-Ehrlich-Institut (PEI)-Schnittstelle angeschlossene Anwendung ausgeschlossen wird und wie der Zeitplan aussieht, diese Übergangslösung in eine finale Lösung zu überführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz eine Ausleitung von für den Einsatz relevanten Daten unter enger Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und den Hilfsorganisationen genehmigt. Hier handelt es sich momentan primär um Fahrzeug-Statusdaten. Eine Ausleitung von Alarmierungsdaten befindet sich derzeit in Abstimmung. Die o. g. Genehmigung enthält insbesondere Hinweise zum Datenschutz und zur Sicherstellung der IT-Sicherheit. Keinesfalls werden Daten in „unsichere Drittnetze“ unmittelbar ausgeleitet. Sofern aus dienstlichen Gründen eine Weiterverarbeitung der Daten im Einsatzdienst erforderlich ist (Systeme zur Zusatzalarmierung, sog. „Feuerwehr-Alarm-Apps“, o. ä.), so muss dies entsprechend anerkannten Regeln der Technik zwingend verschlüsselt erfolgen. Diese Daten dienen hauptsächlich der Umsetzung einer Zusatzalarmierung, um einen zweiten Alarmweg, neben der Einsatzalarmierung über die Infrastruktur des BOS-Funk, zu erhalten. Dies dient unmittelbar der Sicherstellung der Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Freistaat. Die Feuerwehren und Hilfsorganisationen gehen mit diesen z. T. sensiblen Daten entsprechend sorgsam um, sie haben unser volles Vertrauen. Das Netz des Digitalfunk BOS unterliegt als sog. kritische Infrastruktur besonders hohen Schutzanforderungen. Diese werden im täglichen Betrieb durch geeignete Maßnahmen auf staatlicher Ebene ständig überwacht und sichergestellt.

11. Abgeordneter
Florian Siekmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stück textilen Mund-Nasen-Schutz hat die Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung bei der Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH beschafft, zu welchem Preis und wie bewertet die Staatsregierung vor dem Hintergrund des staatlichen Neutralitätsgebotes, dass staatliche Beschaffungen bei einer hundert Prozent Tochter der CSU, die die Website <https://www.csufanshop.de> betreibt, erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung hat im Zeitraum der Coronapandemie zwei Mal den Druck von individuell gestaltetem Mund-Nasen-Schutz bei der Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH beauftragt. Die Bestellungen wurden in Form von Direktaufträgen getätigt. Es handelte sich um eine Spezialanfertigung im Vierfarbdruck, mit dem das Logo der Integrationsbeauftragten der Staatsregierung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit angebracht wurde. Die Aufträge für 1 000 Mund-Nasen-Schutz Textilien beliefen sich auf insgesamt 7.324,70 Euro. Für die getätigten Beschaffungen wurden keine Berater- und Vermittlungspauschalen, Provisionen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen oder berechnet. Der textile Mund-Nasen-Schutz wurde zum damaligen Zeitpunkt zu marktüblichen Preisen erworben.

Im Einzelnen wurden folgende Artikel bestellt:

1. 500 x textiler Mund-Nasen-Schutz Größe S (individuell bedruckt) für Kinder und 1 x textiler Mund-Nasen-Schutz Größe L (individuell bedruckt) als Musteransicht für Erwachsene zu einem Auftragswert von 3.657,30 Euro ohne USt. (bzw. 3.668,90 Euro inklusive Verpackungs- und Versandkosten) mit Rechnungsdatum 18.11.2020.
2. 500 x textiler Mund-Nasen-Schutz Größe L (individuell bedruckt) zu einem Auftragswert von 3.650,00 Euro ohne USt. (bzw. 3.655,80 Euro inklusive Verpackungs- und Versandkosten) mit Rechnungsdatum 04.12.2020.

Die Integrationsbeauftragte übt ihr Amt unabhängig aus. Zu den Hintergründen der Beschaffung teilte die Geschäftsstelle der Integrationsbeauftragten Folgendes mit:

Vor den o. g. Bestellungen wurde im Oktober 2020 textiler Mund-Nasen-Schutz bei einem anderen Unternehmen bestellt. Nachdem Passform und Qualität dieser ersten Bestellung nicht den Erwartungen entsprachen, wurde für weitere Bestellungen ein anderer Lieferant gesucht. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurden dabei im Rahmen einer Veranstaltung auf die von Dritten getragenen Masken der Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH aufmerksam. Von Seiten der Integrationsbeauftragten wurde der Auftrag erteilt, den entsprechenden Maskenproduzent ausfindig zu machen.

Zum Zeitpunkt der Bestellungen war es schwierig, geeignete Anbieter für individuell gestalteten textilen Mund-Nasen-Schutz in geeigneter Qualität und kurzer Lieferzeit zu finden. Insbesondere für Kinder gab es kaum passende und kinderfreundlich geschnittene Masken am Markt. Alle bestellten Masken hatten ein politisch neutrales Design und wurden auf Veranstaltungen verteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, Kerstin Schreyer, in einer Pressemitteilung vom 13. September 2021 ankündigte, bis Ende des Jahres 2021 einen landesweiten Fahrplan für die Dekarbonisierung des Schienenpersonennahverkehrs im Freistaat vorzulegen, frage ich die Staatsregierung, warum wurde bis zum Ende des Jahres 2021 noch kein solcher Fahrplan vorgelegt, was werden die konkreten Inhalte eines solchen Fahrplanes sein und wann ist mit der Veröffentlichung eines solchen Fahrplanes zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die von der Staatsregierung avisierte Strategie zur Umsetzung eines klimaneutralen Schienenpersonennahverkehrs ist abhängig von einer Vielzahl an Parametern. Besonders grundlegend ist, ob und wie die Elektrifizierungen, sei es als komplette Streckenelektrifizierungen, Teilelektrifizierungen oder Ladeinseln, umgesetzt werden können.

Zur Finalisierung wartet die Staatsregierung dringend auf Entscheidungen bzw. Konkretisierungen durch die Bundesregierung, die sich in den letzten Monaten verzögert haben. Dazu gehören beispielsweise die Neugestaltung der Standardisierten Bewertung für Bundes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Fördermaßnahmen, die die Bundesregierung bis Ende 2021 festlegen wollte, aber bis dato noch nicht fixiert hat, das noch nicht geklärte weitere Vorgehen bei regionalen Maßnahmen des Deutschlandtakts und fehlende konkrete Aussagen der neuen Bundesregierung zu einer Erhöhung der Regionalisierungsmittel, die zwingende Voraussetzung für eine Planung der regionalen zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen und den Einsatz von teureren Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ist.

Abhängig auch von diesen ausstehenden Entscheidungen der Bundesregierung arbeitet die Staatsregierung mit Nachdruck daran, die Strategie für die Dekarbonisierung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) möglichst im ersten Halbjahr 2022 festzulegen. Darin soll aufgezeigt werden, wie die bisherigen Dieselnetze sukzessive bis zum Jahr 2040 auf emissionsfreie Fahrzeuge über reguläre SPNV-Ausschreibungen umgestellt werden können.

13. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche landesgesetzliche Ermächtigung sie plant, um § 1a Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der allgemein die Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit fordert, zu konkretisieren, welche landesgesetzliche Ermächtigung sie plant, um § 64b PBefG, der den Ländern erlaubt, den Betrieb des Verkehrs mit Taxen oder mit Mietwagen oder den Betrieb gebündelten Bedarfsverkehrs in Bezug auf Fahrzeugemissionen zu regeln, zu konkretisieren und wann ist mit den landesgesetzlichen Ermächtigungen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 1. August 2021 wurden Klimaschutz und Nachhaltigkeit als Ziele in § 1a PBefG verankert. Der neue § 1a PBefG stellt keine Rechtsgrundlage für die Länder zum Erlass von entsprechenden Regelungen dar. Er soll nach der gesetzlichen Begründung lediglich „die beteiligten Akteure (...) stärker für eine nachhaltige und umweltorientierte Personenbeförderung (...) sensibilisieren. Die kommunalen Aufgabenträger sind bereits nach geltender Rechtslage aufgefordert (...) dessen Umweltqualität in einem Nahverkehrsplan zu definieren.“ (BR Drs. 28/21). Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) gibt den Kommunen in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 vor, dass deren Nahverkehrsplanung mit den Belangen des Umweltschutzes übereinstimmen muss.

Auf Antrag des Freistaates hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundes am 12. Februar 2021 (BR Drs. 28/21 (Beschluss)) beschlossen, dass zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Umsetzung für mehr Klimaschutz im neuen Personenbeförderungsgesetz, insbesondere beim Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen, eingeführt werden sollen. Dies beinhaltete auch die Änderung der Verordnungsermächtigung der Taxiordnung für die kommunalen Genehmigungsbehörden zur Schaffung der Möglichkeit einer Bevorrechtigung von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxenverkehr. Die Möglichkeit der Bevorrechtigung von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxenverkehr wurde vom Bundeskabinett wegen rechtlicher Bedenken in der Gegenäußerung des Bundeskabinetts zurückgewiesen (BT Drs. 19/26963). Nach dieser Äußerung des Bundeskabinetts ist es „fraglich, ob eine solche Privilegierung von Unternehmen mit emissions- oder barrierefreien Fahrzeugen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten zulässig ist.“

Die rechtlichen Bedenken des Bundes zeigen, dass die Schaffung von Regelungen in Bezug auf Fahrzeugemissionen beim Betrieb von Taxen, Mietwagen und dem gebündelten Bedarfsverkehr durch die Länder einer umfassenden Prüfung unter Einbeziehung der Betroffenen bedarf. Hierzu fanden erste Gespräche mit den Branchenvertretern statt. Im Anschluss dazu wird die Staatsregierung über das weitere Vorgehen entscheiden.

14. Abgeordneter
**Michael
Busch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Bevölkerung von Prosselsheim, Landkreis Würzburg, zunehmend Unverständnis über die fehlende Umsetzung der Ortsumgehung äußert (Mainpost vom 11.12.2021: „Wir wollen nicht länger vertröstet werden.“) und der von Staatssekretär Gerhard Eck 2012 angekündigte Baubeginn im Jahr 2015 (vgl. Mainpost vom 01.08.2012: „Mehr als eine Umgehungsstraße“) nun mittlerweile seit über sechs Jahren nicht vollzogen wurde, frage ich sie erneut, welcher Zeit- und Finanzierungsplan aktuell für die Ortsumgehung Prosselsheim vom Baurecht über den Baubeginn bis zur Fertigstellung besteht, welche konkreten Gründe zur weiteren zeitlichen Verzögerung der Realisierung gegenüber der Ankündigung von 2012 bzw. seit der Antwort vom 17.10.2019 (Drs. 18/4252) geführt haben und welche Beschleunigungsschritte die Staatsregierung nunmehr vor dem Hintergrund der massiven zeitlichen Verzögerung nunmehr konkret unternimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ortsumfahrung Prosselsheim und die daran anschließende Verlegung der St 2260 östlich Prosselsheim sind im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 2. Dringlichkeit eingestuft. Die Ortsumfahrung Prosselsheim soll in kommunaler Sonderbaulast durch die Gemeinde Prosselsheim realisiert werden. Für die Verlegung östlich von Prosselsheim wird der Freistaat und für die Anbindung der Kreisstraße WÜ 4 an die verlegte St 2260 der Landkreises Würzburg die Kosten übernehmen.

Beide Maßnahmen (Ortsumfahrung und Verlegung) werden unter der Federführung des Staatlichen Bauamtes planerisch vorangetrieben. Ausschlaggebend für die Planungsdauer bis zur Fertigstellung des Vorentwurfs waren zunächst zeitintensive Abstimmungen mit der Landwirtschaft und den Anliegern über eine möglichst verträgliche Linienführung der Verlegungsstrecke durch die Weinberge östlich von Prosselsheim, die Konzeption des erforderlichen Ersatzwegenetzes sowie die Gestaltung des Anschlusses der Kreisstraße KT 30 bei Escherndorf. Daneben waren aufwändige umweltfachliche Untersuchungen zur Beurteilung von Eingriffen in den Lebensraum von Feldhamster, Fledermäusen und Biber sowie im Hinblick auf die Betroffenheit der Natura-2000 Gebiete „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ und „Prosselsheimer Holz“ erforderlich.

Seit der Genehmigung des Vorentwurfs durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im September 2021 bereitet das Staatliche Bauamt Würzburg die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vor. Dabei sind zwischenzeitlich geänderte technische und rechtliche Vorschriften (z. B. Lärmschutz) und die Auflagen aus der Genehmigung des Vorentwurfs zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Umweltplanung und der Entwässerung.

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Unterfranken kann voraussichtlich Ende 2022 erfolgen. Zur Verfahrensdauer ist keine belastbare Prognose möglich, da diese von der Anzahl der Einwendungen und der im Verfahren zu lösenden Konfliktpunkte abhängt. Jedoch sind hierfür in der Regel mehrere Jahre notwendig.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und Vorliegen des bestandskräftigen Baurechts sind die Baureifplanung sowie die Ausschreibungsunterlagen zu erstellen, so dass ein Baubeginn etwa zwei Jahre danach denkbar wäre. Parallel müssen die für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstücke erworben werden. Die bauliche Umsetzung wird mit circa drei Jahren veranschlagt.

15. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der öffentlich gewordenen Überlegungen des Freistaates die auslaufenden Erbpachtverträge am Oberen Burgweg in Würzburg nicht zu verlängern (so z. B. in der Mainpost vom 26. und 27. Januar 2022), frage ich die Staatsregierung, bis wann erhalten die Erbbauberechtigten im Oberen Burgweg in Würzburg (die demnächst auslaufende Erbpachtverträge mit dem Freistaat Bayern haben), die auf die Anfrage bzw. Angebot zur Verlängerung des Erbpachtvertrages „um 60 Jahre“ positiv geantwortet haben, ein verbindliches Verlängerungsangebot vom Freistaat Bayern, das den Vorgaben des Art. 81 der Bayerischen Verfassung genügt (falls das nicht mehr vorgesehen ist, bitte die Gründe angeben, insbesondere auch zu den Überlegungen Freistaates ein Verlängerungsinteresse abzufragen), wie bewertet die Staatsregierung die bereits über dreijährige Hängepartie für die noch Erbbauberechtigten angesichts des abgefragten Verlängerungswunsches, besonders im Hinblick auf dadurch geschaffene Vertrauenstatbestände, und für den Fall, dass keine Verlängerungsoptionen angeboten werden, wie sieht sich die Staatsregierung in sozialer Verantwortung und Verpflichtung den dort wohnenden Erbbauberechtigten Ersatz für den Wohnungsverlust anzubieten, bzw. sie wirksam bei der Wohnungssuche zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Bereich des Oberen Burgwegs in Würzburg wurde den Erbbauberechtigten im Jahr 2018 die Neubestellung eines Erbbaurechts im Jahr 2023 in Aussicht gestellt, aber auch mitgeteilt, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen frühestens ein Jahr vor Ablauf des Erbbaurechtsvertrags im September 2023 getroffen werden können.

Angesichts der sich vergrößernden Wohnungsmarkttension vor allem in den Städten sowie der Gründung der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft Bayern-Heim hat der Freistaat Bayern inzwischen entschieden, sämtliche staatlichen Grundstücke – und damit auch die Grundstücke im Bereich des Oberen Burgwegs in Würzburg – hinsichtlich eines bestehenden Staatsbedarfs in Form einer Bebauung mit Geschosswohnungsbau zu prüfen. Die Erbbauberechtigten wurden nunmehr auf diesen Umstand hingewiesen und auch in Kenntnis darüber gesetzt, dass bis zum Abschluss dieser Prüfungen keine Vertragsverhandlungen geführt werden können. Derzeit wird eine Projektstudie für zwei der betroffenen staatlichen Grundstücke mit der Stadt Würzburg diskutiert. Das Ergebnis der Prüfungen bleibt abzuwarten.

Sofern eine Bebauung der Grundstücke am Oberen Burgweg durch eine staatliche Wohnungsbaugesellschaft realisiert werden sollte, können noch mehr Bürgerinnen und Bürger von bezahlbarem Wohnraum profitieren.

16. Abgeordneter **Elmar Hayn**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, über wie viele fertige Wohnungen verfügt die BayernHeim GmbH im Stadtgebiet München, wie viele weitere Wohnungen befinden sich aktuell noch in der Planungsphase und wie viele weitere Wohnungen befinden sich aktuell noch in der Bauphase (bitte unter Angabe der entsprechenden Projekte und geplanten Fertigstellungsterminen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH verfügt im Stadtgebiet von München aktuell über einen Wohnungsbestand von 137 Wohnungen, weitere 100 Wohnungen sind im Stadtgebiet in Planung und sollen bis 2025 fertiggestellt werden.

In Bau befinden sich in München derzeit keine Wohnungen, an mehreren Stellen im Stadtgebiet arbeitet die BayernHeim GmbH allerdings an der Abklärung, geeignetes Baurecht zu schaffen.

Insgesamt hat die BayernHeim GmbH im Freistaat bereits 3 460 Wohnungen auf den Weg gebracht. Das ist mehr als ein Drittel der angestrebten 10 000 Wohnungen. Davon sind 234 im Bestand, 522 in Bau und 2 704 in Planung oder Vorbereitung.

17. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Schlüsse sie aus der Evaluation der Bayerischen Bauordnung (BayBO)-Novelle (vgl. Drs. 18/16965) zieht, inwiefern sie vorhat, die Sonderregelung im Abstandsflächenrecht (vgl. Art. 6 Abs. 5a BayBO) nach der einhelligen Kritik der Teilnehmenden der Evaluation wieder abzuschaffen (bitte um Darlegung falls nicht, und Nennung der Gründe die der Staatsregierung zufolge für eine Aufrechterhaltung sprechen) und inwiefern sie nach wie vor der Überzeugung ist, dass die BayBO-Novelle dazu beiträgt, kostengünstiger zu bauen (bitte um Darlegung der exakten Artikel)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Evaluierung der Bauordnungsnovelle 2021 (Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus vom 23.12.2020) erfolgte u. a. aufgrund des Beschlusses des Landtags vom 06.07.2021, Drs. 18/16965. Dem Landtag wurde mit Schreiben vom 26.11.2021 und 19.01.2022 berichtet.

Die Bauordnungsnovelle 2021 wurde von der Praxis gut angenommen. Dort, wo grundlegende Änderungen erfolgt sind, wie beispielsweise im Abstandsflächenrecht und bei der Genehmigungsfiktion, treten – nachvollziehbar – im Vollzug immer wieder Einzelfragen auf, die, soweit erforderlich, zu einer Anpassung der Vollzugshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr führen.

Die in der Novelle enthaltenen Regelungen mit Bezug zum Wohnungsbau – Abstandsflächenrecht, Aufstockung, Dachgeschossausbau, Umnutzung von Aufenthaltsräumen in Wohnraum und Typengenehmigung – sind nach Einschätzung der Evaluationsteilnehmer nicht nur potenziell geeignet, den Wohnungsbau zu beschleunigen.

Aus Sicht des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr besteht derzeit kein Anlass zur Nachsteuerung, da die Neuregelungen durch die Novelle ihre Ziele erreichen werden.

Eine Änderung der abstandsflächenrechtlichen Regelung für große Städte, die in der Evaluierung teilweise kritisiert wurden, beabsichtigt die Staatsregierung nicht. Die Regelung des Art. 6 Abs. 5a der BayBO trägt der besonderen Situation in den großen Städten Rechnung, wo die Abstände zwischen den Gebäuden häufig nicht durch Bebauungspläne, sondern eben allein durch das Abstandsflächenrecht bestimmt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Drs. 18/8547 Seite 14 f.) verwiesen.

Die Staatsregierung ist davon überzeugt, dass die BayBO-Novelle im Rahmen der Möglichkeiten, die der Landesgesetzgeber hat, einen Beitrag zum kostengünstigen Bauen leistet. Auch insofern wird auf die beiden Evaluierungsberichte Bezug genommen. Jede Regelung, die der Vereinfachung und/oder Beschleunigung dient, führt im Ergebnis auch dazu, dass eine Kostenersparnis eintritt.

Hierzu tragen bei:

- Die Neuregelung in Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayBO, die die Abstände bestimmter Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen von Brandwänden verkürzt – Vereinfachung.
- Die Neuregelung über die Rettungswege in Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Danach entfällt der zweite bauliche Rettungsweg bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m², wenn dieser aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt – Vereinfachung.
- Die Neuregelung in Art. 37 Abs. 4 Satz 5 BayBO, nach der die Aufzugspflicht bei der Schaffung von Wohnraum durch Aufstockung entfällt, wenn die Anforderungen der Aufzugspflicht nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können – Vereinfachung.
- Die Neuregelung in Art. 46 Abs. 5 BayBO, nach der bei Nutzungsänderungen in Wohnraum bestimmte bauaufsichtliche Anforderungen entfallen – Vereinfachung und Beschleunigung.
- Die Regelung zur Verfahrensfreiheit von Elektroladestationen in Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b) BayBO – Vereinfachung.
- Die Regelung, die die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich des Einbaus von Dachgauben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB) dem Genehmigungsfreistellungsverfahren zuweist, Art. 58 Abs. 2 BayBO. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren kann vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen bei der Gemeinde mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden, wenn die Gemeinde nicht widerspricht – Vereinfachung und Beschleunigung.
- Die Regelung in Art. 63 Abs. 1 Satz 2, nach der Bestandsgebäude, die legal die Abstandsflächen nicht einhalten, durch Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung ersetzt werden dürfen – Vereinfachung.
- Die Regelung über die vereinfachte Nachbarbeteiligung, Art. 66 BayBO – Vereinfachung.
- Die Regelung über die Genehmigungsfiktion in Art. 68 BayBO – Vereinfachung.
- Die Regelung über die Typengenehmigung in Art. 73 a BayBO – Vereinfachung.

18. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungstand (insb. Zeit- und Projektplan) für das Projekt mit 350 geplanten Wohnungen der BayernHeim GmbH in Bayreuth (ehemalige Röhrenseekaserne/Ludwig-Thoma-Straße), kann der avisierte Baubeginn im Frühjahr 2022 eingehalten werden und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Stadt Bayreuth überplant derzeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Gesamtgelände im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB), um das notwendige Baurecht zu schaffen.

Sofern bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans keine Einwendungen geltend gemacht werden, geht die Stadt von einer Planreife nach § 33 BauGB etwa Mitte 2022 aus. Sodann wird die BayernHeim GmbH umgehend den Bauantrag für die Wohnungsbaumaßnahme bei der Stadt Bayreuth einreichen. Die Genehmigungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren in steter Abstimmung mit der Stadt Bayreuth vorangetrieben.

Geplanter Baubeginn des 1. Bauabschnitts wäre für diesen Fall Ende 2022, voraus-sichtlicher Fertigstellungstermin Ende 2024. Die Gesamtfertigstellung ist für 2028 geplant.

19. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Weichenstörungen es in den Jahren 2020 und 2021 im Netz der S-Bahn München gab (bitte Angabe nach aufgeschlüsselt Jahren und der Netzbezirke), welcher Betriebsausfall in Stunden war damit verbunden (bitte Angabe nach aufgeschlüsselt Jahren und der Netzbezirke), welche Weichen wurden in den Jahren 2020 und 2021 erneuert (bitte jeweils nach Jahren mit Angabe der Netzbezirke und Kosten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Anzahl der Weichenstörungen bei der S-Bahn München kann durch die Deutsche Bahn nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, da diese Störungen nach Strecken, aber nicht nach Verkehrsnetzen erfasst werden. Da viele S-Bahn-Strecken sowohl vom Regional-, Fern- und Güterverkehr wie von der S-Bahn befahren werden, ist eine vollständige Schlüsselung dieser Störungen im Nachhinein nicht möglich.

Nach Aussage der Deutschen Bahn entstehen bei S-Bahn-Zügen pro Jahr grob geschätzt etwa 10 000 Verspätungsminuten durch gestörte Weichen. Dies bedeutet, dass die S-Bahn-Züge in München in Summe um etwa 30 Minuten pro Tag aufgrund gestörter Weichen warten müssen. Diese Werte beinhalten nur reine Weichenstörungen, keine anderen Störungen der sogenannten Leit- und Sicherungstechnik. Zur Einordnung: täglich fahren mehr als 1 000 Züge bei der S-Bahn München.

Eine Zusammenstellung der erneuerten Weichen wird aufgrund der kurzen Frist nachgereicht.

20. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr über den Zustand der denkmalgeschützten Gebäude (Schmiede, Maschinenhaus, Garage), insbesondere der Dächer, im KZ-Steinbruch „Wurmstein“ in Flossenbürg eine Einschätzung des Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) vor liegt, wenn nein, warum nicht und wie plant sie diese Denkmale nachhaltig vor dem Verfall zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die denkmalgeschützten Gebäude sind als Teil der verpachteten Grundstücke aktuell noch bis 31.12.2025 verpachtet und sollen nach Ablauf des Pachtvertrages an die Stiftung Bayerische Gedenkstätten zur Integration in die Gedenkstätte übertragen werden. Derzeit wird hierzu ein Nutzungskonzept für das Areal des ehemaligen KZ-Steinbruchs durch eine Arbeitsgruppe unter der Federführung der Gedenkstätte Flossenbürg und unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erarbeitet.

Die durch den Pächter genutzten Gebäude befinden sich in einem nutzbaren Zustand und werden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen erhalten. Die Gebäude sollen nach Ablauf des Pachtvertrages im Sinne des o. g. Nutzungskonzepts nutzerspezifisch ertüchtigt werden. Das BLfD kann das Schadensbild derzeit leider nicht präzisieren, weil die Gebäude bislang nur von außen besichtigt werden konnten, hat aber angeboten, dass es bei dringend notwendigen Restaurierungs- und Instandsetzungsfragen gerne beratend zur Verfügung steht.

Gebäude wie die Schlosserei und das Trafogebäude, die in ihrer Substanz gefährdet waren, wurden in den letzten Jahren so weit gesichert, dass ein weiterer Verfall verhindert wird. Hierbei war das BLfD stets eingebunden.

Maßnahmen außerhalb der reinen Substanzerhaltung erscheinen aufgrund der zukünftig geplanten Nutzung durch die Gedenkstätte wirtschaftlich nicht sinnvoll, da diese aller Voraussicht nach wieder rückgebaut werden müssten.

21. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem eine Studie im Auftrag des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) zur Einführung eines 365-Euro-Tickets für alle die Diskussionen über eine gerechte Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Metropolregion befeuert, frage ich die Staatsregierung, welche Schlüsse sie aus den Erkenntnissen der Studie bezüglich der im Koalitionsvertrag vereinbarten Einführung von 365-Euro-Tickets zieht, welchen Anteil der Kosten der Einführung von 365-Euro-Tickets für Alle in Ballungsräumen, speziell im Bereich Nürnberg/Fürth/Erlangen, welchen Anteil aus ihrer Sicht der Freistaat übernehmen müsste (bitte auch auf Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV im VGN eingehen, wie mehr Schienenregionalverkehr, mehr Mittel für die Kommunen, Anreize für Beschäftigte, insbesondere die des Freistaates selbst, den ÖPNV zu nutzen, die Staatsregierung bis 2023 auf den Weg bringt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das angesprochene Gutachten des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) zu einem 365-Euro-Ticket für alle im VGN weist unter den zugrundeliegenden Annahmen ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis aus. Das Ticket sollte nach Empfehlungen des Gutachters vorerst vor einer vorrangigen generellen Investition in die Verbesserung des ÖPNV-Angebots in der Region zurückstehen.

Die Strategie der Staatsregierung sieht vor, das 365-Euro-Ticket stufenweise einzuführen. Der Freistaat hat zunächst zusammen mit den Kommunen und Verkehrsunternehmen vor Ort in den im Koalitionsvertrag genannten sechs Regionen die Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ermöglicht. Im nächsten Schritt erfolgt ab Herbst/Winter 2023/2024 die Evaluierung der Tickets. Hier werden die bisherigen Erfahrungen sowie verkehrliche Auswirkungen des Tickets untersucht und die Ausweitung auf weitere Räume und Berechtigengruppen geprüft. Die Studie des VGN bezieht sich auf einen Teilbereich des Freistaates und ist daher in Teilen für weitere Überlegungen heranzuziehen, aber insgesamt nicht unmittelbar auf den gesamten Freistaat übertragbar. So sind verschiedene Sachverhalte, etwa der Tarifsprung an der Verbundgrenze, bei einem landesweiten Angebot differenziert zu bewerten. Zudem wird es für eine Ausweitung des 365-Euro Tickets, egal in welcher Tragweite, auch auf eine auskömmliche Unterstützung durch den Bund für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ankommen. Nach einer bislang noch nicht vorliegenden Zusage des Bundes kann ggf. eine nochmalige Bewertung der angesprochenen Kostentragung erfolgen.

Der allgemeine ÖPNV ist eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Freistaat unterstützt die Kommunen massiv, insbesondere mit dem kommunalen Finanzausgleich. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag bewegt sich dieser trotz krisenbedingt angespannter Haushaltslage im Jahr 2022 auf einem Spitzenniveau von 10,56 Milliarden Euro. Der weitaus größte Teil des kommunalen Finanzausgleichs (rund 80 Prozent der reinen Landesleistungen des kommunalen Finanzausgleichs) wird den Kommunen als nicht zweckge-

bundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs belaufen sich die Gesamtleistungen des Freistaats an die Kommunen im Jahr 2022 sogar auf fast 20 Milliarden Euro.

Der Freistaat fördert zudem über das Förderprogramm zur Förderung innovativer ÖPNV-Projekte und nachhaltiger Angebote (FIONA) das über mehrere Jahre angelegte VGN-Innovationspaket (dies beinhaltet z. B. Taktverdichtungen, Schaffung neuer Linien oder die Förderung der Entwicklung eines attraktiven elektronischen Tarifs (e-Tarif)). Für die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV in der Region steht bis 2024 (unter Vorbehalt der Haushaltsgesetzgebung) ein jährlicher Maximalförderbetrag von 12,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Freistaat wird bis 2023 den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im VGN-Bereich mit folgenden Maßnahmen umfassend verbessern:

- Im April 2022 gehen die eigenen S-Bahn-Gleise zwischen Fürth Hbf und Fürth Nord mit der barrierefreien Station Fürth-Klinikum in Betrieb.
- Im Dezember 2022 soll auf der S1 zwischen Nürnberg und Forchheim ein 20-Minuten-Rhythmus eingeführt werden.
- Ebenfalls im Dezember 2022 wird bei der S-Bahn Nürnberg ein stündlicher Nachtverkehr in den Wochenendnächten starten.
- Ab Dezember 2023 wird es an allen Wochentagen ganztätig halbstündliche Regionalexpress-Angebote auf den stark nachgefragten Strecken von Nürnberg nach Bamberg und von Nürnberg nach Bayreuth geben. Zudem werden auf zahlreichen SPNV-Strecken im VGN Taktlücken geschlossen.

Um zukünftig die Attraktivität des SPNV im Großraum Nürnberg noch weiter zu steigern, hat der Freistaat zudem letztes Jahr die Machbarkeitsstudie „Ausbauprogramm S-Bahn Nürnberg“ (AuSbauNü) auf den Weg gebracht. Im Rahmen des AuSbauNü wird eine gesamthafte S-Bahn-Infrastrukturausbaustrategie als wegweisende Planungsgrundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der S-Bahn Nürnberg erarbeitet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

22. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Abschiebungsgefangene sind gegenwärtig in Hof, wie hoch ist die durchschnittliche Belegungsquote seit Eröffnung der Einrichtung (bitte ausgewiesen pro Monat) und aus welchen Ländern stammen die abzuschiebenden Gefangenen (bitte Angaben in Summe seit Inbetriebnahme)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zum Stichtag 31. Januar 2022 waren in der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof 47 Abschiebungsgefangene inhaftiert.

Die durchschnittliche kalendermonatliche Belegungsquote der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof seit deren Inbetriebnahme am 25. Oktober 2021 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Monat	Durchschnittliche Belegung	Belegungsfähigkeit	Belegungsquote in Prozent
Oktober 2021	8	150	5,33
November 2021	36	150	24,00
Dezember 2021	48	150	32,00
Januar 2022	53	150	35,33

Die Staatsangehörigkeit der Abschiebungsgefangenen, die in der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof seit deren Inbetriebnahme am 25. Oktober 2021 inhaftiert waren bzw. derzeit dort inhaftiert sind, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Abschiebungsgefangenen
Syrien	32
Pakistan	21
Afghanistan	18
Türkei	15

Irak	14
Moldau	10
Nigeria	9
Tunesien	9
Belarus	7
Russische Föderation	6
Algerien	6
Georgien	5
Ghana	3
Iran	3
Gambia	3
Aserbaidshan	3
Senegal	2
Vietnam	2
Ukraine	2
Albanien	2
Somalia	2
Ägypten	1
Indien	1
Libanon	1
Bosnien-Herzegowina	1
Nepal	1
Kamerun	1
Marokko	1

Nordmazedonien	1
Jordanien	1
staatenlos	1

23. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)
- Nachdem mit dem aktuellen Missbrauchsgutachten bereits das zweite Gutachten zu Fällen von sexualisierter Gewalt und sog. Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising vorgelegt wurde und laut Presseberichten offenbar erst 2018 diesbezüglich staatsanwaltliche Ermittlungen aufgenommen wurden, frage ich die Staatsregierung, welche (Vor-)Ermittlungen wurden seit der Veröffentlichung des o. g. Gutachtens 2010 bis heute gegen mutmaßliche Täter und gegen Verantwortliche bzw. kirchliche Entscheidungsträger eingeleitet (bitte unter Nennung aller Details inklusive Inhalt, Datum und Verlauf des Verfahrens), welche (Vor-)Ermittlungen gegen hohe kirchliche Entscheidungsträger, insbesondere auch Friedrich Wetter, Papst Emeritus Benedikt XVI. bzw. Josef Ratzinger, Reinhard Kardinal Marx und Lorenz Wolf, wurden eingeleitet (bitte unter Nennung aller Details inklusive Inhalt, Datum und Verlauf des Verfahrens), und – nachdem meine letzte Anfrage nach diesem Sachverhalt unzureichend beantwortet wurde –, welche Staatsminister und Mitglieder der Staatsregierung wurden seit dem o. g. Gutachten von 2010 über die bekannten Missbrauchsfälle in der Erzdiözese oder das Verhalten der verantwortlichen kirchlichen Entscheidungsträger informiert (bitte unter Nennung aller Details wie Inhalt, Fall und Datum sowie Name des Mitglieds der Staatsregierung)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zu der Frage nach seit dem Jahr 2010 eingeleiteten (Vor-)Ermittlungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kirchenangehörige als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Die Frage könnte nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen werden. Dies ist innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z. B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten), regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Seite 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Recherchen für einen Zeitraum von über 10 Jahren sind bereits aus diesem Grunde nicht möglich.

Bei der Staatsanwaltschaft München I wird derzeit ein umfangreicher Vorermittlungsvorgang geführt, der alle von der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl übermittelten Unterlagen betreffend kirchliche Verantwortungsträger umfasst. In diesen Unterlagen sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I auch die Personen

Kardinal Wetter, Papst em. Benedikt XVI. / Kardinal Ratzinger, Kardinal Marx und Lorenz Wolf genannt. Die Staatsanwaltschaft München I wird zeitnah entscheiden, ob hinsichtlich einzelner Personen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Aufgrund der Anfrage wurden 58 hier vorliegende Berichtsvorgänge zu einzelnen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften betreffend sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising seit 2010 gesichtet. In einem Fall, der eine Anzeige gegen einen Hausvater eines Caritas Kinderdorfes wegen sexuellen Missbrauchs Schutzbefehlener betraf, konnte eine Vorlage des Berichtsvorgangs an den damaligen Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Bausback am 31. Januar 2014 festgestellt werden. Weitere Hinweise auf eine Vorlage von Berichten zu Einzelsachen betreffend sexuellen Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising seit 2010 an den jeweiligen Staatsminister der Justiz ergab die Sichtung der genannten Vorgänge nicht. Allerdings kann aufgrund der beschränkten Recherchemöglichkeiten und der Kürze der Zeit nicht sicher gewährleistet werden, dass alle relevanten Vorgänge in die Sichtung einbezogen wurden.

Überdies wurde der damalige Staatsminister Prof. Dr. Bausback am 7. November 2018 über die aufgrund der MHG-Studie ergriffenen Maßnahmen der bayerischen Staatsanwaltschaften, insbesondere die Aufforderung an die Diözesen zur Herausgabe von Akten, in allgemeiner Form, d. h. ohne Informationen zu den konkreten einzelnen Fällen, unterrichtet. Über das diesbezügliche Vorgehen der Staatsanwaltschaften wurde auch Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich am 28. Dezember 2018 unterrichtet. Dieser wurde in der Folge in statistisch zusammengefasster Form über die Ergebnisse der Auswertung der der MHG-Studie zugrundeliegenden Unterlagen informiert. Ebenso wurde Herr Staatsminister Eisenreich – soweit bereits vorliegend – über das Ergebnis der Prüfung der von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl vorgelegten Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft in statistisch zusammengefasster Form informiert. Hinsichtlich der von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl an die Staatsanwaltschaft München I im August und November 2021 vorgelegten Unterlagen zu insgesamt 42 kirchlichen Verantwortungsträgern ist die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob und inwieweit Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, noch nicht abgeschlossen.

24. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)
- Vor dem Hintergrund des aktuellen Missbrauchsgutachtens im Bereich der Erzdiözese München und Freising, welches die Rechtsanwaltskanzlei Westpfahl Spilker Wastl erstellt hat und der dort auf Seite 1158 wiedergegebenen Darstellung, „Dr. Wolf hat gegenüber den Gutachtern in der Zeitzugebefragung angegeben, Verdachtsfälle prinzipiell an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet zu haben“, frage ich die Staatsregierung, welche durch Prälat Dr. Lorenz Wolf (un)mittelbar an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Verdachtsfälle sie im Zeitraum der Antwortfrist benennen kann (bitte ggfs. im Einzelnen möglichst aussagekräftig – inklusive daraufhin erfolgter Ermittlungen und Rechtsfolgen – darstellen), welche weiteren Verfahren bzw. (Vor-)Ermittlungen in Folge des Gutachtens gegen mutmaßliche Täter oder sonstige Beteiligte der Missbrauchsfälle eingeleitet worden sind und welche neuen Erkenntnisse sich bezüglich der in Drs. 18/17271 dargestellten Ermittlungen seit Mai 2021 ergeben haben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Soweit sich die Anfrage auf von Prälat Dr. Wolf weitergeleitete Verdachtsfälle bezieht, lassen sich die angefragten Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft nicht entnehmen, da diese keine Aussage zur Person des Anzeigerstatters trifft. Auch eine Recherche unter Verwendung des Fachverfahrens web.sta führt zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen, da nicht bekannt ist, wer im Einzelfall als Anzeigerstatter im EDV-System erfasst ist, Prälat Dr. Wolf persönlich oder z. B. das Erzbischöfliche Ordinariat München. Eine Beantwortung der Anfrage könnte daher nur auf Grundlage einer händischen Auswertung aller in Betracht kommenden Akten gewonnen werden, welche in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht durchführbar ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z. B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten), regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Seite 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Recherchen für länger zurückliegende Zeiträume sind daher in diesen Fällen nicht möglich.

Die Erzdiözese München und Freising hat über die Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl bereits vor Vorstellung des Gutachtens am 20. Januar 2022 der Staatsanwaltschaft München I umfangreiche Unterlagen zu Missbrauchsfällen vorgelegt; nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wurden laut Aussage von Kanzleivertretern alle dort bekannten Missbrauchsfälle vorgelegt. Daher sei nicht zu erwarten, dass in Folge des Gutachtens noch weitere Verfahren eingeleitet werden. Die Staatsanwaltschaft München I gleicht jedoch aktuell die bereits vorgelegten Unterlagen mit dem Inhalt des nunmehr veröffentlichten Gutachtens ab.

Zur Auswertung der von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl vorgelegten Unterlagen zu Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs hat die Staatsanwaltschaft München I Ende Dezember 2021 mitgeteilt, dass insgesamt 657 Datensätze betreffend mögliche unmittelbare Täter gesichtet worden seien; hierbei ergaben sich in 334 Fällen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten. Deren nähere Überprüfung erbrachte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I folgendes Ergebnis.

- a) In 18 Fällen waren die Betroffenen bereits verstorben.
- b) In 78 Fällen waren die zugrundeliegenden Sachverhalte bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einer Staatsanwaltschaft geprüft worden.
- c) In 63 Fällen war Verjährung eingetreten.
- d) In 38 Fällen wurden Vorermittlungsverfahren eingeleitet, welche entweder nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (stopp) bzw. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.
- e) In drei Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, zwischenzeitlich aber gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
- f) In 134 Fällen bestand mangels konkreter Hinweise auf Straftaten kein Anlass für (Vor-)Ermittlungen.

Die Überprüfung weiterer 42 Datensätze betreffend kirchliche Verantwortungsträger durch die Staatsanwaltschaft München I dauert derzeit noch an.

25. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie es für zulässig hält, dass im Rahmen der Befragung zur Erstellung von Mietspiegeln Kriterien der Barrierefreiheit in Wohnungen als Ausstattungsmerkmal einfließen, die ausschließlich mit einem Nutzen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung verbunden sind (beispielsweise das Vorhandensein einer bodengleichen/ebenerdigen Dusche), ist das mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vereinbar und sieht sie hier gegebenenfalls Änderungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Inhalte von Mietspiegeln richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (558 ff. BGB).

Mietspiegel dienen grundsätzlich der Erfassung und Wiedergabe der ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558c Abs. 1 BGB). Nach ihrer gesetzlichen Definition bestimmt sich die ortsübliche Vergleichsmiete nach den üblichen Entgelten, die in der jeweiligen Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten sechs Jahren vereinbart oder, von betriebskostenbedingten Erhöhungen abgesehen, geändert worden sind (§ 558 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Der barrierefreie Ausbau einer Wohnung hat für Mieter jedenfalls einen potenziellen Nutzen und ist für Vermieter in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden. Zu den Ausstattungsmerkmalen einer Wohnung, die für die Mietpreisbildung und damit für die ortsübliche Vergleichsmiete mitbestimmend sind, gehört daher auch das Vorliegen einer alters- oder behindertengerechten Ausstattung (vgl. z. B. die Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 3. Auflage 2020, Seite 41, Abruf am 1. Februar 2022)¹. Die Berücksichtigung von persönlichen Eigenschaften oder besonderen Bedürfnissen des Mieters, die letztlich zur Ungleichbehandlung bestimmter Mietergruppen führen würde, ist dagegen durch den abschließenden gesetzlichen Kriterienkatalog in § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist maßgeblich für die gesetzlichen Mietobergrenzen im Rahmen der Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB) und der Vorschriften über Mieterhöhungen (§§ 558 ff. BGB). Insoweit gewährleisten die in § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB genannten Wohnwertmerkmale, dass für sachlich vergleichbare Wohnungen einheitliche Mietobergrenzen gelten, während für sachlich ungleiche Wohnungen entsprechend unterschiedliche Mieten verlangt werden können. Dies begegnet mit Blick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (§§ 19 ff. AGG) keinen Bedenken.

¹ <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2014/HinweiseErstellungMietspiegel-neu.html>

Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (§§ 19 ff. AGG) ist darüber hinaus schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich bei Mietspiegeln nicht um rechtliche Schuldverhältnisse handelt.

26. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 In Bezug auf das Abschiebegefängnis in Hof für 150 Inhaftierte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Personalstellen (aufgeschlüsselt nach Funktion/Aufgaben) für die Einrichtung im Personalplan aktuell besetzt sind, wie viele Inhaftierte waren an jedem Tag seit meiner letzten Anfrage zum Plenum (Stand 29.11.2021) in der Haftanstalt untergebracht (Angaben pro Tag) und wie lange ist die Aufenthaltsdauer der Inhaftierten (keine Durchschnitts-, sondern absolute Angaben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof wurden vom Landtag über den bestehenden Personalbestand der Justizvollzugsanstalt Hof hinaus zusätzliche Planstellen ausgebracht. Diese dienen zum Betrieb der Einrichtung für Abschiebungshaft, aber zum Teil (etwa im Bereich der Verwaltung und der Fachdienste) zugleich dem Betrieb der Hauptanstalt, die zum 1. Januar 2019 verselbstständigt wurde. Insgesamt wurden bisher (Stand 1. Februar 2022) auf die neu ausgebrachten Planstellen wie folgt Bewerber eingestellt bzw. versetzt:

	Einstellungen
Verwaltung	9
Ärzte	1
Pfarrer	2
Psychologen	1
Lehrer	0
Sozialdienst	3
Allgemeiner Vollzugsdienst	59
Werkdienst	3
Krankenpflegedienst	5
Gesamt	83

Die taggenaue Belegung der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof im Zeitraum 30. November 2021 bis 31. Januar 2022 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Datum	Anzahl der Abschiebungsgefangenen
30.11.2021	54
01.12.2021	52
02.12.2021	53
03.12.2021	53
04.12.2021	56
05.12.2021	56
06.12.2021	57
07.12.2021	55
08.12.2021	52
09.12.2021	53
10.12.2021	53
11.12.2021	50
12.12.2021	51
13.12.2021	52
14.12.2021	50
15.12.2021	47
16.12.2021	43
17.12.2021	42
18.12.2021	42
19.12.2021	43
20.12.2021	46
21.12.2021	46
22.12.2021	46
23.12.2021	39
24.12.2021	38
25.12.2021	42
26.12.2021	42
27.12.2021	42
28.12.2021	42
29.12.2021	42
30.12.2021	44

31.12.2021	46
01.01.2022	48
02.01.2022	49
03.01.2022	53
04.01.2022	55
05.01.2022	55
06.01.2022	57
07.01.2022	62
08.01.2022	61
09.01.2022	61
10.01.2022	64
11.01.2022	61
12.01.2022	60
13.01.2022	58
14.01.2022	54
15.01.2022	52
16.01.2022	54
17.01.2022	55
18.01.2022	55
19.01.2022	53
20.01.2022	49
21.01.2022	49
22.01.2022	48
23.01.2022	51
24.01.2022	53
25.01.2022	49
26.01.2022	44
27.01.2022	42
28.01.2022	43
29.01.2022	43
30.01.2022	44
31.01.2022	47

Die (bisherige) Inhaftierungsdauer der Abschiebungsgefangenen, die in der Einrichtung für Abschiebungshaft bei der Justizvollzugsanstalt Hof (AHE Hof) inhaftiert waren oder derzeit (Stand: 31. Januar 2021) noch dort inhaftiert sind, ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Inhaftierungsdauer in der AHE Hof in Tagen	Anzahl der Abschiebungsgefangenen
1	3
2	4
3	12
4	18
5	8
6	4
7	5
8	7
9	2
10	6
11	3
12	4
13	2
14	2
15	5
16	1
17	3
18	1
19	7
20	5
21	3
22	1
23	2
25	4
26	2
27	3

28	2
29	7
30	2
33	3
34	2
35	6
37	2
38	5
40	2
41	1
42	5
46	1
47	4
48	1
50	1
51	3
52	1
53	3
54	1
55	3
56	2
57	1
60	1
62	2
64	2
68	1
79	1
83	1
84	1

27. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Im Nachgang zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 24.01.2022 (Drs. 18/19911) frage ich die Staatsregierung, waren die 42 genannten Fälle sowie die auf Seite 40 f. des aktuellen Gutachtens genannten 18 Fälle, bei denen die Tatverdächtigen inzwischen verstorben sind, und die 63 Fälle, bei denen Verjährung eingetreten ist, jeweils bereits früher Gegenstand von (Vor-)Ermittlungen bzw. den Staatsanwaltschaften bekannt, richten sich aktuell (Vor-)Ermittlungen gegen Kardinal Marx und / oder Papst Emeritus Benedikt XVI. und teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Passauer Strafrechtsprofessors und CSU-Kreisvorsitzenden Holm Putzke, dass „bei den Staatsanwaltschaften so etwas wie eine Beißhemmung vorhanden ist, was die katholische Kirche und den Umgang mit Missbrauchsfällen angeht“ (BR24 vom 25.01.2022)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zu der Frage, ob die in der Fragestellung bezeichneten Fälle bereits Gegenstand früherer (Vor-)Ermittlungsverfahren waren oder den Staatsanwaltschaften sonst bekannt waren, ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kirchenangehörige als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Die Frage könnte nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen und mit den nunmehr von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl übermittelten Datensätzen abgeglichen werden. Dies ist innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z. B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten), regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 Seite 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Recherchen für länger zurückliegende Zeiträume sind daher in diesen Fällen nicht möglich.

Bei der Staatsanwaltschaft München I wird derzeit eine umfangreiche Prüfung durchgeführt, die alle von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl übermittelten Unterlagen betreffend kirchliche Verantwortungsträger umfasst. In diesen Unterlagen sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I auch die Personen Papst em. Benedikt XVI. / Kardinal Ratzinger und Kardinal Marx genannt. Die Prüfung, ob und inwieweit Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Die zitierte Einschätzung des Strafrechtsprofessors Dr. Holm Putzke wird nicht geteilt. Die bayerischen Staatsanwaltschaften sind entsprechend dem in § 152

Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) verankerten Legalitätsprinzip verpflichtet, einzuschreiten, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat ergeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

28. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 25.01.2022 und auf das KMS (Kultusministerielle Schreiben) Nummer II.6-BO4171.0/47 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.08.2021 frage ich die Staatsregierung, wie lautet die Gesamtzahl der Räume (einschl. Lehrerzimmer, Räume für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung, Differenzierungsräume und andere Räume, in denen sich Schülerinnen bzw. Schüler und/oder Lehrkräfte im Unterrichts- und Schulbetrieb regelmäßig über einen längeren Zeitraum aufhalten), die auf dem Bayerischen Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de>) gemeldet wurden, wie lautet (davon) die Gesamtzahl der Klassenräume (ohne Fachräume), die auf dem Schulportal gemeldet wurden und wie viele der Räume sind laut Schulportal mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet (bitte alle Fragen nach Monaten beginnend mit September 2021 aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anzahl aller an den bayerischen Schulen vorhandenen Räume ist dem Staatsministerium nicht bekannt; Errichtung und Ausstattung der Schulgebäude fallen in die Zuständigkeit der Schulaufwandsträger. Die mit dem genannten KMS initiierte Schulabfrage soll insbesondere Erkenntnisse dazu liefern, ob die Zahl der mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestatteten Räume ansteigt. Die Zahl der von den Schulen als mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet angegebenen Räume enthält einerseits auch Geräte, die außerhalb der Förderprogramme z. B. durch Elterninitiativen beschafft werden, sie enthält andererseits aber nicht diejenigen Räume, für deren in Kürze vorgesehene Ausstattung die Schulaufwandsträger bereits eine staatliche Förderung beantragt haben. Die Schulabfrage ist daher eine Erkenntnishilfe zur Entwicklung, aber kein aktuelles Abbild der tatsächlichen Situation – dies schon deshalb, weil die Schulen aufgrund der mannigfachen Anforderungen in der Pandemie ihre Daten im Schulportal z. T. nicht zeitnah aktualisieren können.

Es fehlen z. B. immer noch rund 450 im Portal, die noch keine Angaben zur Ausstattung gemacht haben. Außerdem haben seit 01.10.2021 rund die Hälfte der Schulen ihre Angaben nicht aktualisiert. Die im Portal gemeldete Zahl an Lüftern ist deswegen nicht repräsentativ für die tatsächliche Ausstattung der Schulen mit mobilen Lüftern.

Mit der Entwicklung der Antragszahlen des Förderprogramms haben wir ohnehin inzwischen ein viel besseres Instrument, um die aktuelle Ausstattung an den Schulen abschätzen zu können, da hier konkrete Beschaffungen mit Förderanträgen dahinterstecken. Die Zahl der zur Förderung beantragten Räume liegt aktuell über alle Förderrunden hinweg bei rund 54 000 Räumen.

29. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der Auftragsvergabe für technische und fachliche Vergabeunterstützungsleistungen rund um die BayernCloud Schule an die IABG Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH ohne Einholung weiterer Angebote und der zuvor unter deren Beteiligung durchgeführten, teils erfolglosen EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren aus dem Sommer 2021 mit zwei Losen für allgemeine zukünftige Unterstützungsleistungen im übergreifenden Programm ByCS frage ich die Staatsregierung, wie die Ausschreibung aus dem Sommer 2021 unter Beteiligung der IABG Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH genau ablief (bitte um Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen, der wesentlichen Informationen zum Ausschreibungsprozess sowie allen Informationen zum Mitwirken der IABG Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH sowie des damit verbundenen Beratervertrags – insbesondere dessen Vergabeprozess, Laufzeit und Leistungsumfang), welche Formen der vertraglichen oder sonstigen Kooperation jeweils im Einzelnen zwischen o. g. Unternehmen und ggfs. verbundenen Unternehmen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den vergangenen drei Jahren bestanden und was im Detail den Alleinstellungscharakter und die Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur möglichen Konkurrenz ausmachten, die eine ausschließliche Aufforderung zur Angebotsabgabe an die IABG im Rahmen der „Interimsvergabe“ rechtfertigten (bitte insbesondere relevante Bestandteile des Angebotsportfolios der IABG darstellen, welche von keinem Konkurrenten in Bayern geboten werden könnten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum ersten Teil der Frage:

Die IABG ist im Rahmen einer Interims-Vergabe beratend tätig – betreffend das Projekt des Ausbaus des pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes (pvA Stufe 2, derzeit laufende EU-weite Ausschreibung) (vgl. Antwort zum dritten Teil). Die IABG war – anders als in der Anfrage dargestellt – nicht involviert in die oben genannten EU-weiten Ausschreibung mit zwei Losen. Deshalb können keine Aussagen zum Ablauf der Beteiligung sowie des damit verbundenen Beratervertrags mit der IABG gemacht werden.

Bei der in der Anfrage erwähnten EU-weiten Ausschreibung mit zwei Losen handelte es sich um ein offenes Verfahren mit einer Vertragslaufzeit vom 14.09.2021 bis zum 13.03.2024 sowie folgenden konkreten Leistungen: Wahrnehmung verschiedener strategischer und operativer Aufgaben im Programm BayernCloud Schule, insbesondere im Bereich Programm-Management, Anforderungsmanagement, Service Management, Business Analyse/PMO sowie allgemeine technische Beratung/Mitarbeit und des Enterprise Architekten. Das Vergabeverfahren mit zwei Losen konnte Anfang Oktober 2021 (nur teilweise erfolgreich) beendet werden, wobei kein Bieter auf das Los, in welchem auch die Beratungsleistungen zum Thema IT-Vergabe enthalten waren, ein Angebot abgegeben hatte. Ein Grund war u. a. mangelnde Kapazitäten bei den Unternehmen.

Zum zweiten Teil der Frage:

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurden in den letzten drei Jahren folgende IT-Dienstleistungsverträge mit der IABG (neben der oben erwähnten Interimsvergabe) mit folgenden Leistungen geschlossen:

- Unterstützung bei der Angebotsauswertung für die Ausschreibung einer Video-Konferenz-Lösung sowie Unterstützung bei der dazugehörigen Ausschreibung eines diesbezüglichen Lasttests
- 1. Interimsvertrag: Unterstützung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für die Ausschreibung von Kommunikation- und Kollaborationstools
- 2. Interimsvertrag: Unterstützung bei der Finalisierung der Vergabeunterlagen für die Ausschreibung von Kommunikation- und Kollaborationstools sowie bei der Auswertung der Teilnahmeanträge.

Zum dritten Teil der Frage:

Es handelt sich bei der Beratungsleistung um eine freiberufliche Leistung. Gemäß § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen erforderlich ist. Aufgrund besonderer Umstände war zur Erreichung des Beschaffungszwecks auch unter Berücksichtigung der Einhaltung des Grundsatzes der Schaffung größtmöglichen Wettbewerbs (§ 50 UVgO) sowie darüber hinaus in Anlehnung an die hier – nicht unmittelbar geltenden Ausnahmetatbestände des § 8 Abs. 4 Nr. 9 und 10 UVgO – eine Reduktion des Wettbewerbs auf einen Teilnehmer erforderlich und geboten: Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 9 und 10 i. V. m. § 12 Abs. 3 UVgO, welche gem. § 50 UVgO nicht unmittelbar auf freiberufliche Leistungen anwendbar sind, wäre eine Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen dann möglich, wenn „die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind“ und „die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann“.

Zur Unvorhersehbarkeit des Ergebnisses der EU-weiten Ausschreibung mit zwei Losen siehe die Antwort oben.

Zur Dringlichkeit der Leistung:

Da der Zeitpunkt, zu dem die Komponenten des pädagogisch virtuellen Arbeitsplatzes Stufe 2 den Schulen zur Verfügung gestellt werden sollen, gesetzt ist (2. Halbjahr Schuljahr 22/23), sollte eine Verzögerung durch unnötige Einarbeitungszeit eines bislang unbeteiligten Unternehmens vermieden werden.

Zur Alleinstellung:

Zum Zeitpunkt der Interims-Vergabe an die IABG hätte die Beauftragung eines neuen Dienstleisters als reine Zwischenlösung bis zum erfolgreichen Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beschaffung des (längerfristigen) technischen Vergabeberaters deutlich mehr Aufwand durch die notwendige Einarbeitung aufgrund der Komplexität der bereits bestehenden Vergabeunterlagen (> 300 Seiten, zwei Lose, Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren) bedeutet, als es tatsächlich einen Nutzen für die Ausschreibungsprozesse dargestellt hätte.

30. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, im Hinblick darauf, dass die Kosten für die zu Wochenbeginn durchzuführenden „normalen“ Nasen/Rachen-Selbsttests an Förderschulen ersetzt werden, nicht aber für die Lolli-Tests, die für Kinder notwendig sind, die wegen ihrer geistigen Behinderung bzw. wegen Autismus und der damit verbundenen Abwehrreaktion nicht mit den Nasen/Rachen-Selbsttests getestet werden können und im Hinblick darauf, dass ein Verzicht auf die Tests nach den Sonderregelungen für Förderschulen weder dem Gesundheitsschutz noch einem gemeinschaftlichen Ansatz der Schulen für alle Kinder entspricht, wie sie diesen Sachverhalt beurteilt, ob sie die aus diesem Grund veranlassten sog. Lolli-Tests künftig in ihrem Schutzkonzept für die (Förder-)Schulen als sinnvoll und notwendig anerkennt und ob der Freistaat sowohl künftig die Kosten für diese Lolli-Tests übernimmt, als auch rückwirkend den Eltern bzw. Elternbeiräten erstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den Grundschulen, in der Grundschulstufe der Förderzentren sowie in den weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen wurde auf „PCR-Pooltestungen“ umgestellt, die zweimal wöchentlich abgenommen werden; hier ist zusätzlich an jedem Montagmorgen ein zusätzlicher Testnachweis zu erbringen oder ein über die Schule zur Verfügung gestellter Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.

Die zusätzlich zu Wochenbeginn an jedem Montagmorgen vorgeschriebenen Selbsttests werden ebenso wie die PCR-Pooltests zentral beschafft und den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit der Anwendung der Selbsttests wurden bisher positive Erfahrungen gemacht.

Ein Anspruch auf Beschaffung und Zurverfügungstellung anderer als der an den Schulen vorgesehenen Tests oder Testverfahren nach Wahl der Erziehungsberechtigten besteht weder gegen den Freistaat Bayern noch die jeweilige Schule vor Ort. Dementsprechend besteht auch kein Kostenersatzanspruch für durch die Erziehungsberechtigten selbst ausgewählte und beschaffte Tests.

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus – wie in § 12 Abs. 2 Satz 6 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vorgesehen – mit Schreiben vom 09.04.2021 (SI/III.7- BS 4363.075/1) Ausnahmen bekannt gemacht, die auch nach Einführung der PCR-Pooltestungen in den o. g. Schularten und Jahrgangsstufen weiterhin entsprechend anzuwenden sind:

- Wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Selbsttests nicht alleine durchführen können, kann – soweit an der Schule vorhanden – mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine schulische Pflegekraft oder auch eine gegebenenfalls vorhandene Schulbegleitung in der Schule bei der Selbsttestung unterstützen. Inwiefern gegebenenfalls auch lokale Testzentren beziehungsweise Vertragsärzte unterstützen können, ist von den Beteiligten vor Ort zu klären.

- Wenn ein Selbsttest aufgrund des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter diesen Maßgaben im Einzelfall nicht in der Schule durchführbar sein sollte, können die Selbsttests nach entsprechender Glaubhaftmachung mit Einverständnis der Schulleitung ausnahmsweise auch zuhause unter Aufsicht und mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten haben das Testergebnis der Schule vor dem Schulbesuch mitzuteilen. Ergänzend dürfen wir hierzu mitteilen, dass die Testung in diesem Falle mittels aller zugelassener Selbsttests erfolgen kann. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulen mitzuteilen, falls zuhause ein anderer als der von den Schulen zur Verfügung gestellter Selbsttest durchgeführt wird, und müssen den Nachweis über die Zulassung dieses Selbsttests führen.
- Wenn bei Schülerinnen und Schülern aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs nach entsprechender Glaubhaftmachung überhaupt kein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar sein sollte, kann die Schulleitung von der Testpflicht befreit werden. Es ist in diesem Ausnahmefall auf eine besonders genaue Beachtung und zuverlässige Umsetzung insbesondere des Rahmenhygieneplans Schulen zu achten, um etwaige Infektionen auszuschließen.

Das Testkonzept hat sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung des bestehenden Testkonzepts, insbesondere eine Kostenerstattung für selbst beschaffte Lolli-Tests, ist nicht beabsichtigt.

Unbenommen davon können für alle Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht an den kostenlosen in der Schule angebotenen Tests teilnehmen können, die Gesundheitsämter gemäß § 16 der 15. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen oder Ausnahmeregelungen treffen. Sofern diese keine eigenen Bestimmungen zur Kostentragung oder -erstattung enthalten, richtet sich die Kostentragung für extern beigebrachte Tests nach den allgemeinen Regelungen.

31. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Oktober 2013, Az. I.4-5 K5027-5b.116 918, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 2018 (Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst – KWMBI. Seite 391) geändert worden ist, welche den Vollzug der Leistungen für die Kirchen in Bayern beim Landesamt für Schule verortet, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe für diese Zuteilung sprechen (bitte insbesondere auch die fachliche Verbindung der einzelnen Leistungen wie beispielsweise die Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Kirchen zu Aufgaben rund um das Schulsystem eingehen), welche Personalressourcen werden für die Aufgaben im Rahmen des Vollzugs eingesetzt (bitte klar bezüglich der einzelnen Förderungen abgrenzen und neben den Vollzeitkapazitäten auch auf die jährlichen Kosten eingehen) und welche Anträge wurden mit Bezug auf die Förderung von außerordentlichen Bedürfnissen der Kirchen in den vergangenen beiden Jahren im Einzelnen bearbeitet (bitte einzelne Vorhaben und dazu beantragte, bewilligte und ausgezahlte Summen sowie die mittlere Bearbeitungsdauer darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Gründe für die Aufgabenübertragung an das Landesamt für Schule

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) vom 8. Oktober 2013, Az. I.4-5 K 5027-5b.116 918, in der aktuellen Fassung aufgeführten Aufgaben waren und sind sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch ihrer Komplexität gut für die Übertragung auf eine nachgeordnete Behörde geeignet. Um einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, ist es sinnvoll, dass diese Aufgaben zentral von einer Stelle bearbeitet und nicht von den sieben Bezirksregierungen für ihren jeweiligen Bereich gesondert erledigt werden. Durch die Bündelung der Aufgaben auf eine Stelle können darüber hinaus Effizienzvorteile erzielt werden. Gemäß Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfüllt das Landesamt für Schule zwar insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, etc., jedoch nicht ausschließlich. Die Übertragung der Aufgaben auf das Landesamt für Schule war und ist daher sowohl möglich als auch sinnvoll.

2. Personalressourcen

Für den Vollzug der in der o. g. KMBek aufgeführten Aufgaben werden vom Landesamt für Schule insgesamt ca. 0,2 Mitarbeiterkapazitäten (ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung) in Besoldungsgruppe A 11 eingesetzt. Eine Differenzierung der Zeitanteile nach den jeweiligen Aufgaben erfolgt nicht. Daher können die entsprechenden Zeitanteile auch nicht zugeordnet und benannt werden. Unter Berücksichtigung der vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermittelten „Personaldurchschnittskosten und Personalkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2021“ ergeben sich damit Personaldurchschnittskosten in Höhe von knapp 16 000 Euro.

3. Außerordentliche Bedürfnisse

Auf die beigefügten Aufstellungen für die Jahre 2020^{*)} und 2021^{**)} wird hingewiesen. Die ebenfalls erbetenen Angaben zu den beantragten Fördermitteln liegen nicht vor und konnten im Hinblick auf die Kürze der Zeit für die Beantwortung auch nicht nacherhoben werden. Gleiches gilt für die Bearbeitungsdauer, da auch hier keine konkreten Angaben vorliegen. Die Bearbeitungsdauer bei der Antragsbearbeitung beträgt in der Regel nur wenige Tage.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

32. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich derzeit die Überlegungen und Planungen für eine Fachakademie zur Erzieherausbildung im Landkreis Ebersberg (bitte mit Nennung von Planungsstand, mögliche Träger und Standorte, Finanzierung), welche Zeitschiene ist jeweils zur Umsetzung einer Fachakademie sowie der angekündigten Kinderpflegeschule in Grafing angedacht und mit wie vielen Ausbildungsplätzen an Fachakademie und Kinderpflegeschule rechnet die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 hat der Landkreis Ebersberg einen Antrag auf Errichtung einer Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege eingereicht. Diesem Antrag stimmte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) nach Prüfung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) zu. Mit dieser Zustimmung ist keine Vorwegfestlegung über eine künftige Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik verbunden.

Der Landkreis Ebersberg entscheidet als Sachaufwandsträger, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Berufsfachschule für Kinderpflege errichtet werden soll. Das StMUK ist für die Finanzierung des Lehrpersonals zuständig. Erst in weiterer Folge und Etablierung der Berufsfachschule für Kinderpflege als „Zubringerschule“ kann die Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik in staatlicher Trägerschaft geprüft und ggf. vorbereitet werden.

Der Schulbetrieb der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege wird voraussichtlich einzügig starten. Die Ausbildungskapazitäten können bedarfsbezogen erweitert werden.

Der Regierung von Oberbayern liegt kein Antrag auf Errichtung einer Fachakademie für Sozialpädagogik in privater Trägerschaft vor.

33. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Kenntnis der Verein „Wissen schafft Freiheit“¹, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Schul- und Lernbedingungen der Schülerinnen bzw. Schüler zu verbessern, aus dem Umfeld der Querdenken- Bewegung stammt, wenn ja, ob der Verein mit Konsequenzen hinsichtlich seiner Ausübung zu rechnen hat, und wie mit den von dem Verein angebotenen Lernmaterialien und Lehrerfortbildungen verfahren wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beantwortet die Anfrage für seinen Zuständigkeitsbereich folgendermaßen:

Der Verein „Wissen Schafft Freiheit“ mit Sitz in Österreich ist derzeit kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz. Den Sicherheitsbehörden liegen derzeit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) teilt mit, dass hinsichtlich des genannten Vereins ebenfalls keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen. Angebote (Videos, Lehrmaterialien etc.) des Vereins werden offenbar über das Internet verbreitet. Schulaufsichtlich hat das StMUK keine Möglichkeit, diese Angebote des Vereins zu unterbinden oder sonst Einfluss darauf zu nehmen, was er wie mit welchen Zielen online verbreitet.

34. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem auf der Pressekonferenz zu den Konsequenzen aus dem Missbrauchsgutachten für das Erzbistum München und Freising am 27.01.2022 Kardinal Marx erklärt hat, die Mitglieder der Aufklärungskommission für das Erzbistum seien zum größten Teil von der Staatsregierung benannt worden, frage ich sie, welche Mitglieder hat sie benannt, nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt und wann wurde der Landtag über die Benennung informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Bei der Berufung von Mitgliedern in die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese München und Freising handelt es sich um einen innerkirchlichen Prozess. Sofern von den (Erz-)Diözesen gewünscht, wurden seitens der Staatsregierung zur Unterstützung Vorschläge von Persönlichkeiten unterbreitet, die sich für eine Mitarbeit in der Kommission eignen könnten. Die Entscheidung über die Berufung sowie die Benennung oblag alleine der Erzdiözese. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) schlug folgende Persönlichkeiten vor, die sich für eine Mitarbeit in der Kommission eignen könnten: Herr Dr. Harald Britze, Stellvertretender Leiter des Landesjugendamts am Zentrum Bayern Familie und Soziales, und Herr Prof. Dr. Franz Joseph Freisleider, Ärztlicher Direktor des kbo-Heckscher-Klinikums und Honorarprofessor für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Ludwig-Maximilians-Universität München; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) schlug folgende Persönlichkeit vor, die sich für eine Mitarbeit in der Kommission eignen könnte: Frau Michaela Huber, Schulpsychologin und Supervisorin; das Staatsministerium der Justiz (StMJ) schlug folgende Persönlichkeit vor, die sich für eine Mitarbeit in der Kommission eignen könnte: Herr Prof. Dr. Manfred Markwardt, ehemaliger Leiter der Abteilung Strafrecht im Staatsministerium der Justiz und Honorarprofessor an der Technischen Universität München. Diese wurden durch die Erzdiözese berufen. Die Kommission basiert nach kirchlichen Angaben auf der „Gemeinsame(n) Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz, vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes vom 28. April 2020. Diese sieht als Kriterien für die Benennung geeigneter Personen vor, dass es sich um Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung handelt, die über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen sollen. Eine Information an den Landtag ist nicht erfolgt, da es sich um eine innerkirchliche Angelegenheit handelt. Eine allgemeine staatliche Aufsicht über Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht von Verfassungs wegen nicht. Die eigenständigen staatlichen Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes sowie der Strafverfolgung und Strafrechtspflege bestehen unabhängig vom innerkirchlichen Umgang mit Missbrauchsfällen und kirchlichen Präventions- und Aufarbeitungsbemühungen.

35. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sind mit wie vielen Anrechnungsstunden im Schuljahr 2021/2022 eingesetzt und mit wie vielen Stunden standen sie im Schuljahr 2020 für die Krisenintervention (KIBBS) zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ im Oktober 2021 zum Schuljahr 2021/2022 erhobenen Daten unterliegen zunächst zeitaufwendigen Plausibilisierungsprozessen, die noch nicht abgeschlossen sind. Zum Schuljahr 2021/2022 liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher noch keine Amtlichen Daten vor. Im Schuljahr 2020/2021 gab es an staatlichen Schulen schulartübergreifend insgesamt 975 Lehrkräfte, die insgesamt 8 020 Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe erhielten. Lehrkräfte, die in mehr als einer Schulart im Einsatz waren, werden entsprechend mehrfach gezählt.

Den speziell für den Bereich der Krisenintervention fortgebildeten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die im Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) tätig sind, standen im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 373 Anrechnungsstunden zur Verfügung.

36. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Gesundheit und Pflege, Klaus Holetschek, eine Priorisierung der Auswertung der PCR-Tests angekündigt hat, da auf Grund der aktuell hohen Inzidenzen, bereits jetzt die vorhandenen Laborkapazitäten weit überschritten sind, frage ich die Staatsregierung, wird die Auswertung der Einzeltests (Rückstellproben) der an den Schulen durchgeführten PCR-Tests nun flächendeckend nicht mehr durchgeführt, wird die Einführung der PCR-Pooltests in der 5. und 6. Klasse im März mit beiden Proben (Pool und Rückstellproben) durchgeführt werden oder bestehen jetzt schon Planungen, die Einführung von Klasse 5 und 6 nur mit den Pooltestungen, ohne Rückstellproben durchzuführen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gehen derzeit davon aus, dass – abhängig von den vorhandenen Laborkapazitäten – das bislang an den Grund- und Förderschulen bestehende erfolgreiche Verfahren mit Poolproben und Rückstellproben auch bei einer Ausweitung auf die 5. und 6. Jahrgangsstufen an weiterführenden Schulen Anwendung findet; das StMGP steht in Verhandlungen mit den Laboren, um ausreichende Laborkapazitäten sicherzustellen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

37. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat Bayern seit der Evaluation des Wissenschaftsrats zur Friedens- und Konfliktforschung im Jahr 2019 durchgeführt, welche finanziellen Mittel wurden und werden zur Verfügung gestellt und welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung zukünftig vor, um der Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Friedens- und Konfliktforschung nachzukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Friedens- und Konfliktforschung zeichnet sich durch Aktualität sowie wissenschaftliche, politische und gesellschaftliche Relevanz aus. Auch aus ihrem naturwissenschaftlich-technischen Zweig ergeben sich wichtige Erkenntnisse für Forschung, Politik und Zivilgesellschaft zu Fragen der konventionellen und nuklearen Rüstungskontrolle und Verifikation, der Identifizierung von biologischen und chemischen Kampfstoffen sowie der Verhinderung ihrer Proliferation und Nutzung, zum Umgang mit Cyberangriffen, zu autonomen Waffensystemen und anderen neuen Technologien.

In seinen im Juli 2019 verabschiedeten Empfehlungen sah der Wissenschaftsrat das interdisziplinäre Forschungsfeld der Friedens- und Konfliktforschung in seinem sozialwissenschaftlichen Kernbereich als institutionell gut ausgestattet an. Zudem erkannte er an, dass auch in Forschung, Lehre und Wissenstransfer grundsätzlich sehr gute Leistungen erbracht werden. Verbesserungsbedarf sah der Wissenschaftsrat u. a. im Bereich der zuvor beschriebenen naturwissenschaftlichen und technischen Friedens- und Konfliktforschung.

Der Wissenschaftsrat sprach daher u. a. die Empfehlung aus, die naturwissenschaftliche und technische Friedens- und Konfliktforschung an mindestens zwei Standorten – innerhalb Deutschlands – auszubauen, an denen diese bereits institutionell verankert ist. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die Zentren der naturwissenschaftlichen und technischen Friedens- und Konfliktforschung – sollten sie an außeruniversitären Einrichtungen aufgebaut werden – eng an Hochschulen angebunden sind. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats sind dabei als Anregungen zu verstehen, in diesem Fall bezogen auf ganz Deutschland. Sie sind weder für die Hochschulen noch die Länder verbindlich.

Vor diesem Hintergrund ist zudem darauf hinzuweisen, dass die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Bayern und die bayerischen Hochschulen im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und ihrer Eigenverantwortung die Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich selbst bestimmen. Die bayerischen Universitäten entscheiden eigenständig und in eigener Verantwortung über ihre wissenschaftliche Schwerpunktsetzung und damit etwa darüber, ob vor Ort ein Lehrstuhl aufgebaut, ein Forschungsschwerpunkt etabliert oder ein Studiengang eingerichtet werden soll. Das Staatsministerium unterstützt die Hochschulen dabei über die Grundfinanzierung, die sie ihnen zur Verfügung stellt. Die Grundfinanzierung und insbesondere die Stellenausstattung aller Hochschulen ist in den letzten Jahren massiv erhöht worden, wodurch sich entsprechende Spielräume für die Schwerpunktbildung an den Hochschulen deutlich vergrößert haben.

38. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen bayerischen Hochschulen und Universitäten wurden die Freiversuchsregelungen für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen aufgrund der erschwerten Studienbedingungen durch die Coronapandemie geändert, welche Änderungen der Freiversuchsregelungen wurden für die Staatsexamina durchgeführt und welche Vorgaben zu den Freiversuchsregelungen beinhaltet das aktuellste Schreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler an die Hochschulleitungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Hinblick auf die Freiversuchsregelungen der Hochschulen bei (Hochschul-)Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen wird wie folgt geantwortet:

Informationen zu der Frage, an welchen Hochschulen und Universitäten die Freiversuchsregelungen für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie geändert worden sind, werden staatlicherseits im Allgemeinen nicht erhoben, zumal die Ausgestaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen in den (Studien- und) Prüfungsordnungen der Hochschulen und der hochschulische Prüfungsbetrieb grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Hochschule liegen. Gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gilt, dass die Hochschulen die Form und das Verfahren ihrer Hochschulprüfungen in eigener Verantwortung in ihren Hochschulprüfungsordnungen festlegen. Die Hochschulen haben auf dieser Grundlage – wie schon bisher – auch die Möglichkeit, unter Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit in ihren Prüfungsordnungen eigenverantwortlich z. B. Regelungen zu freien Prüfungsversuchen („Freiversuchen“) in Bezug auf ihre Hochschulprüfungen zu treffen.

Das erfolgreiche Krisenmanagement der bayerischen Hochschulfamilie baut wesentlich darauf auf, dass die staatlichen Rahmenvorgaben adäquat von der jeweiligen Hochschule ausgefüllt werden können. Die gelebte Eigenverantwortung der Hochschulen hat sich als ein wichtiges Element bewährt, um die Folgen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich – flexibel, situationsgerecht und angepasst an die Bedingungen vor Ort und die einzelnen Fächer und Fächerkulturen – möglichst gut zu meistern. Die Freiheit der Hochschulen, mit Blick auf die vor Ort gegebenenfalls unterschiedlichen Gegebenheiten sachgerechte Lösungen auch in Bezug auf Freiversuchsregeln zu finden, soll auch vor diesem Hintergrund unberührt bleiben.

Das Anliegen, dass die Hochschulen prüfen, ob Prüfungen als freier (zusätzlicher) Prüfungsversuch ausgestaltet werden können (oder eine weitere Wiederholung der Prüfungen ermöglicht werden kann), ist vonseiten der Staatsregierung bereits frühzeitig an die Hochschulen des Freistaates adressiert worden: Das entsprechende Schreiben von Herrn Staatsminister Sibler aus dem Frühjahr 2020 hat er auch in einem weiteren Schreiben vom 11.02.2021 an die Hochschulen des Freistaates wieder aufgegriffen und das Anliegen unterstrichen. Er hat unter anderem betont, dass es vor dem Hintergrund des Leitgedankens der gemeinsamen Krisenbewältigung entscheidend ist, den zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum mit Blick auf die auch für die Studentinnen und Studenten äußerst herausfordernden Rahmenbedingungen möglichst flexibel unter Wahrung der Chancengleichheit aus-

zuschöpfen. Er hat daher an die Hochschulen appelliert, die verfügbaren prüfungsrechtlichen Instrumente zu nutzen, die die Hochschulen in Händen halten. Dieser Appell beansprucht auch in Bezug auf das Wintersemester 2021/2022 Geltung.

Gleichwohl hat Herr Staatsminister Sibler auch zur Umsetzung der Prüfungsphase im laufenden Wintersemester am 01.02.2022 ein Schreiben an die Hochschulen des Freistaates gerichtet, das unter anderem die o. g. Frage der Freiversuche bei Hochschulprüfungen erneut aufgegriffen hat.

In Bezug auf die Frage zu Freiversuchsregelungen bei Staatsprüfungen wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wie folgt geantwortet:

Soweit Staatsexamensprüfungen im Geschäftsbereich des StMGP in Rede stehen, sind ausschließlich bundesrechtlich geregelte Heilberufe betroffen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychotherapie, Hebammen). Die maßgeblichen Prüfungsvorgaben ergeben sich für diese Studiengänge aus den Berufsgesetzen des Bundes und den zugehörigen Verordnungen (z. B. Approbationsordnung für Ärzte, Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen). Abweichende Prüfungsmodalitäten – z. B. die Zahl der Wiederholungsversuche oder auch eine etwaige „Freischussregelung“ – können weder durch die Hochschulen noch durch die Staatsregierung festgelegt werden. Insoweit kann nur der Bund verbindliche Regelungen treffen, was dieser bisher nicht getan hat.

Aufgrund der besonderen pandemiebedingten Rahmenbedingungen und Unsicherheiten im letzten Studiensemester bestehen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Auskunft des StMUK folgende Sonderregelungen: Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2022 erstmals abgelegt, so gelten die Bestimmungen über den Freiversuch nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO I) unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemester entsprechend. Wird die Erste Staatsprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2022 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14 LPO I) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15 LPO I) abgelegt, kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 LPO I und § 15 Abs. 1 Satz 1 LPO I ein weiteres Mal wiederholt werden. Darüber hinaus wird das Wintersemester 2021/2022 in Bezug auf die Regelungen zum Freiversuch (§ 16 LPO I) nicht als Hochschulsemester gewertet.

In Bezug auf die Erste Juristische Staatsprüfung wird seitens des StMJ wie folgt geantwortet: In Anlehnung an die Erstreckung der Sonderregelung in Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) auf das Wintersemester 2021/2022 wird dieses Semester auch auf die für den Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgebliche Fachsemesterzahl nicht angerechnet werden. Die hierfür erforderliche Änderung von § 37 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) wird in Kürze im Gesetz und Verordnungsblatt (GVBl) bekannt gemacht werden.

Im Bereich der Staatsexamina des StMELF gab es keine Freiversuchsregelungen.

39. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen sie nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2022 (Az. 1 Seite 3846/21) zieht, der den für den Studienbetrieb an Hochschulen in Baden-Württemberg angeordneten 2G-Zugang außer Vollzug gesetzt hat, ob aus ihrer Sicht auch die vergleichbare bayerische Regelung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) entsprechend rechtswidrig ist (bitte begründen) und ob sie Änderungen bei diesem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Studierenden beim Zugang zu den Hochschulen in Bayern plant.

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für die Staatsregierung steht der Schutz von Leben und Gesundheit weiterhin an erster Stelle. Ein wesentliches Anliegen der Staatsregierung ist, dass den Studentinnen und Studenten in Bayern aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin möglichst keine Nachteile erwachsen sollen. Für einen möglichst wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz auch im Hochschulbereich hat die Staatsregierung entschlossen verstärkte Maßnahmen ergriffen, die situationsangemessene Zugangsregelungen für Hochschulen umfassen. Die vor dem Hintergrund einer Intensivierung der Infektionslage eingeführte grundsätzliche 2G-Regel an den Hochschulen ist Bestandteil des verstärkten Bündels von Maßnahmen, die die Staatsregierung mit Blick auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen und die deutliche Belastung des Gesundheitsbereichs ergriffen hat, um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gezielt entgegenzuwirken und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Effektive und situationsangemessene Zugangsregeln bleiben ein tragender Pfeiler für die Absicherung des Präsenzbetriebs an den Hochschulen und für die Gewährleistung eines möglichst guten Infektionsschutzes vor Ort. Dabei ist die 2G-Regel im Sinne eines bestmöglichen Infektionsschutzes und zur Vermeidung weiterer Infektionsketten grundsätzlich umfassend. Die 2G-Regel ist zugleich mit differenzierenden Ausnahmen versehen, insbesondere für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies entsprechend nachweisen, und für Prüfungen. Unter anderem für den Prüfungsbetrieb hat die Staatsregierung am 25.01.2022 gezielte Erleichterungen bei den Zugangsregelungen im Rahmen der Bayerischen Teststrategie beschlossen: Prüfungen sind künftig nach 3G zugänglich. Soweit bislang in der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) die Vorlage eines negativen PCR-Tests erforderlich (gewesen) ist (z. B. bei 2G für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können), genügt nunmehr ein negativer Antigentest.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat – anders als die Verwaltungsrechtsprechung in Baden-Württemberg in Bezug auf das dortige Landesrecht – mit Beschluss vom 27.12.2021 (Az. 20 NE 21.2977) die in Bayern geltende 2G-Regel konkret in Bezug auf die Hochschulen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig bestätigt. Auf die ausführliche Begründung dieses Beschlusses – insbesondere zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme – und auf die Begründung der 15. BayIfSMV wird Bezug genommen.

Die geltenden Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden von der Staatsregierung einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit unterzogen und die Entwicklungen im Infektionsgeschehen fortlaufend sorgfältig beobachtet, um jederzeit gezielt – auch im Hochschulbereich – nachsteuern zu können, falls und soweit dies erforderlich und geboten sein sollte.

40. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche fachlichen und politischen Schlüsse zieht sie aus den aktuellen und in den nächsten zehn bis 15 Jahren voraussichtlich anstehenden besonderen Herausforderungen und fachlichen Entwicklungsnotwendigkeiten der Bodendenkmalpflege in Bayern, welche zusätzlichen finanziellen, personellen und rechtlichen Ressourcen wären fachlich sinnvoll, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und was spricht aus Sicht der Staatsregierung nach wie vor gegen die Einführung eines sog. Schatzregals in Bayern, obwohl sich der Vorsitzende des Landesdenkmalrates 2021 für dessen Einführung ausgesprochen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium in den letzten Jahren im Bereich der Bodendenkmalpflege neue Ansätze entwickelt, die in die Zukunft reichen und Herausforderungen unter Berücksichtigung fachlicher Notwendigkeiten aufgreifen. Es handelt sich um einen laufenden Prozess, der als Daueraufgabe verstanden wird, sodass eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. Besonders sind an dieser Stelle aber die Kommunalen Denkmalkonzepte und die Denkmalfeststellung im Vermutungsfall zu nennen; der fachlich wünschenswerte Ausbau dieser Instrumente wird im Rahmen der jeweils vorhandenen Möglichkeiten des Haushalts angestrebt. Die im Kontext eines Schatzregals vorhandenen vielfältigen und teils unterschiedlichen Interessen beim Eigentum an Bodendenkmälern und deren Erhalt sind dem Staatsministerium bewusst. Ein vom Staatsministerium eigens dafür eingerichteter Arbeitskreis, bestehend aus Fachleuten des BLfD, der Archäologischen Staatssammlung sowie verschiedener Kreisarchäologien hat zwischenzeitlich Ansätze zur Weiterentwicklung erarbeitet, die in einer der kommenden Sitzungen im Landesdenkmalrat vorgestellt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

41. Abgeordneter **Johannes Becher**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Aufträge hat die Boston Consulting Group von der Staatsregierung im Rahmen der Pandemie erhalten, was wurde konkret beauftragt und wie hoch sind die bisher entstandenen Kosten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Da in der Kürze der Zeit weder eine Ressortabfrage noch eine Geschäftsereichsabfrage aufwandstechnisch darstellbar waren, wurde der Umfang der Abfrage auf das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) begrenzt. Das StMFH hat im Rahmen der Pandemie keine Aufträge an die Firma Boston Consulting erteilt.

42. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die bayerischen Finanzämter das „NEUSTART KULTUR-Stipendium“ nach § 3 Nr. 44 EStG als von der Einkommenssteuer befreit behandeln, inwiefern Empfängerinnen bzw. Empfänger des Stipendiums sozialversicherungspflichtig sind und inwiefern die Förderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) umsatzsteuerpflichtig ist?“

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das von der Bundesregierung aufgelegte Programm „NEUSTART KULTUR“ beinhaltet verschiedene Stipendienprogramme mit jeweils unterschiedlichen Zielgruppen und Vergaberichtlinien. Zur steuerlichen Behandlung solcher Stipendien gibt es in Bayern bislang keine Anweisung an die Finanzämter. Allerdings hat das Bundesministerium der Finanzen angekündigt, wegen des Programms „NEUSTART KULTUR“ auf die Finanzbehörden der Länder zukommen zu wollen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

43. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Antragsteller in Bayern sind vom abrupten Stopp der staatlichen KfW(= Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Förderung für energieeffiziente Gebäude (Effizienzstandard 55, Effizienzstandard 40, Sanierungen) betroffen, wie hoch ist die gesamte Summe der gestoppten Förderung und welche Auswirkungen auf die bayerischen Antragsteller hat dieser abrupte Stopp dieser Förderung nach Kenntnis der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Angaben zur Anzahl der betroffenen Antragsteller in Bayern liegen der Staatsregierung nicht vor. Bundesweit sind nach Informationen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) rund 24 000 Anträge betroffen, darin enthalten sind ca. 700 Sanierungen, ca. 22 000 Anträge betreffen Effizienzhaus 55, ca. 1 300 Anträge betreffen Effizienzhaus 40. Im Hinblick auf die Art der Förderanträge insgesamt ergibt sich folgende Verteilung: ca. 20 000 Anträge für Wohngebäude, ca. 3 600 Anträge gewerblicher Unternehmen (Nichtwohngebäude), ca. 400 Anträge von Kommunen/Gebietskörperschaften (hauptsächlich Nichtwohngebäude).

Der staatliche Mittelbedarf für die noch offenen rund 24 000 Anträge beläuft sich laut BMWK auf ca. 7,2 Mrd. Euro.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere dahingehend, dass bei den Antragstellern Unklarheit darüber entstand, wie mit bereits gestellten Förderanträgen umgegangen wird und wie die zukünftigen Förderbedingungen ausgestaltet werden. Nach einer Pressemitteilung vom 01.02.2022 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sollen alle Altanträge, die bis zum Antragsstopp 24.01.2022 eingegangen sind, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) noch nach den bisherigen Programmkriterien geprüft und im Fall der Förderfähigkeit genehmigt werden.

44. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zur Lage der bayerischen Festwirte (u. a. Insolvenzen in der Branche, Zahl der Betriebe mit Kurzarbeit, Unterstützung durch Überbrückungshilfe) hat, welchen Handlungsbedarf sie zur Unterstützung der bayerischen Festwirte aufgrund deren besonderer Situation zwischen Gastronomie und Schaustellern sowie Marktkaufleuten sieht und welche Ansatzpunkte sie sieht, die bayerischen Festwirte mit bayerischen Mitteln besser zu unterstützen (u. a. Zugang zum Unternehmerlohn der Härtefallhilfe auch für GmbHs mit Mitarbeitern bzw. größere Mitarbeiterzahl, weitere Hilfsprogramme auf Landesebene, Öffnungsstrategie)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Angaben über Überbrückungshilfen speziell für Festwirte liegen der Staatsregierung nicht vor. Rund 50 Prozent der in Bayern ausgezahlten Coronahilfen von 9 Mrd. Euro gingen an Unternehmen des Gastgewerbes (Gastronomie und Beherbergung).

Für die vorliegenden Zahlen der Jahre 2020 und 2021 zeigen sich jeweils im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreszeiträumen deutliche Rückgänge (über 20 Prozent) bei den Unternehmensinsolvenzen im Gastgewerbe. Auch hier liegen keine Informationen speziell für den Teilbereich der Festwirte vor.

Die Überbrückungshilfen des Bundes stehen als branchenübergreifende Programme zur Verfügung und gehen weit über eine reine Fixkostenerstattung hinaus. Für Festwirte, die einen Umsatzeinbruch von mind. 30 Prozent zum Referenzzeitraum (dieser umfasst bei Klein- und Kleinstunternehmen wahlweise die monatlichen Durchschnittsumsätze im Jahr 2019) nachweisen können, greifen die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021), III Plus (Juli bis Dezember 2021) und IV (Januar bis März 2022). Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass in der Überbrückungshilfe IV nicht nur Klein- und Kleinstunternehmen, sondern Unternehmen jeder Größe die Möglichkeit haben, auf den monatsdurchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 als Vergleichsumsatz abzustellen („1/12-Regelung“). Die Bundesregierung hält aber an der Beschränkung auf Klein- und Kleinstunternehmen fest.

Erstattet werden bis zu 90 Prozent (Überbrückungshilfe IV) bzw. 100 Prozent (Überbrückungshilfe III/III Plus) der betrieblichen Fixkosten. Diese umfassen z. B. Miet- und Instandhaltungskosten und Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter sowie verderbliche Ware.

Ergänzend ist in der Überbrückungshilfe ein Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung vorgesehen, d. h. bei einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im jeweiligen Zeitraum werden Aufschläge auf die Überbrückungshilfe im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt. Der Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 30 Prozent (Überbrückungshilfe IV) bzw. 40 Prozent (Überbrückungshilfe III/III Plus) des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Die Staatsregierung setzt sich für eine Erhöhung des Eigenkapitalzuschusses in der Überbrückungshilfe IV ein.

Außerdem werden für die Veranstaltungsbranche – hierzu gehören auch Festwirte – Ausfall- und Vorbereitungskosten erstattet. Die Staatsregierung setzt sich beim Bund dafür ein, dass diese Sonderregelung auch für Veranstaltungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2021 stattfinden.

Für Beschicker von abgesagten Weihnachtsmärkten sieht die Überbrückungshilfe IV einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent vor, wenn sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Um den Betroffenen noch gezielter helfen zu können, hat die Staatsregierung für die von der Absage von Weihnachtsmärkten betroffenen Marktkaufleute und Schausteller die Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte mit einem Unternehmerlohn von bis zu 1 500 Euro monatlich für November 2021 bis März 2022 geschaffen. Dieses Programm richtet sich explizit an Soloselbständige und Kleinstunternehmen.

Die Bayerische Härtefallhilfe steht allen Unternehmen – also auch Festwirten – offen, soweit sie coronabedingt in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und nicht bereits in anderen Hilfsprogrammen antragsberechtigt sind. Viele Unternehmen des Gastgewerbes sind aber bereits in der Überbrückungshilfe antragsberechtigt. In der Härtefallhilfe kann – anders als bei der Überbrückungshilfe – ein Unternehmerlohn von 1 180 Euro pro Fördermonat beantragt werden, wenn sonst keine Fixkostenpositionen beantragt werden.

Aussagen zu einer Öffnungsstrategie können aktuell nicht getroffen werden, da diese vom Infektionsgeschehen und Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz abhängt.

45. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, seit dem 01.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum, wie viele Unternehmen und Solo-Selbstständige in Bayern mussten (müssen) bereits geleistete Corona-Hilfen (jeglicher Form) zurückzahlen, wie viel Geld musste (muss noch) insgesamt zurückgezahlt werden und was sind nach Ansicht der Staatsregierung die wichtigsten Gründe für die Rückzahlungsforderungen der bereits geleisteten Corona-Hilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Bayern wurden im Rahmen der Corona-Soforthilfen rund 2,2 Mrd. Euro ausbezahlt. Die Gesamtsumme der bis dato erfolgten Rückzahlungen beträgt rund 210 Mio. Euro. Die Rückzahlungen erfolg(t)en in der Regel auf freiwilliger Basis nach selbsttätiger Überprüfung des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses durch die Empfänger; d. h. zurückgezahlt wurden die zu viel erhaltenen und somit nicht benötigten Soforthilfe-Beträge.

Nur ein geringer Anteil (etwa 10 Prozent) beruht auf Rückforderungen, wobei diese häufig auf fehlerhaften Auszahlungen (Doppelzahlungen) beruhen.

Die genaue Zahl der Rückzahler wurde statistisch nicht erfasst.

Demnächst wird in Bayern die in der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie in den Richtlinien vorgesehene Stichprobenprüfung (Umfang: 1 Prozent der bewilligten Soforthilfen) durchgeführt. Ob und ggf. in welcher Höhe im Rahmen der Stichprobenprüfung noch Rückzahlungen erfolgen bzw. Rückforderungen veranlasst sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Die bisherigen Rückforderungen in den von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) für ganz Bayern abgewickelten Corona-Überbrückungshilfen des Bundes (inklusive Neustarthilfen und November-Dezemberhilfe) summieren sich auf 35,2 Millionen Euro. (Stand 23.11.2021). Bei den bisherigen Rückforderungen bzw. Rückzahlungen handelt es sich um Antragsablehnungen mit Rückforderung der Abschlagszahlung (i. d. R. 50 Prozent der beantragten Förder-summe) bzw. einer gegebenenfalls erfolgten weiteren Auszahlung. Es kommen auch freiwillige Rückzahlungen der Antragsteller vor. Im Verhältnis zur insgesamt in Bayern ausgezahlten Summe der Corona-Überbrückungshilfen entsprach das ca. 0,4 Prozent der Gesamtsumme. Dieses Verhältnis dürfte sich laut Auskunft der IHK auch zum aktuellen Zeitpunkt nur marginal verändert haben.

Auf die einzelnen Programme verteilen sich die Rückforderungen wie folgt:

- Überbrückungshilfe I: 0,5 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe II: 1,0 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe III: 4,2 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe III Plus: 3 276 Euro
- Neustarthilfe: 7 243 Euro
- Neustarthilfe Plus: 0 Euro

- Novemberhilfe: 10,2 Millionen Euro
- Dezemberhilfe: 19,3 Millionen Euro.

Eine verhältnismäßig hohe Zahl an Rückforderungen von Direktantragstellern (Soloelbstständigen) in der November- und Dezemberhilfe war nötig, nachdem es im Rahmen des vom Bund vorgegebenen Antragsmechanismus zu einer vorläufigen automatisierten Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln gekommen war. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der vorgeschriebenen Nachprüfung alle Betroffenen angehört und die Rückforderungsgründe (Fehlen der direkten oder mittelbaren Betroffenheit von den für November bzw. Dezember 2020 staatlich verordneten Schließungen (Lockdown light)) erläutert.

Die Frage nach der Höhe der noch zurückzuzahlenden Förderungen kann nicht beantwortet werden, dies wird sich erst im Rahmen der Schlussabrechnung ergeben. Die Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfen des Bundes beginnen erst ab Februar 2022.

46. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Untersuchungen der US-amerikanischen Umweltorganisation Clean Air Task Force (CATF) und der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zu Methanlecks in Deutschland und deren Beschwerden und Auskunftersuchen an die entsprechenden Landesumweltämter frage ich die Staatsregierung, warum bisher noch keinerlei Untersuchungen zu Methanleckagen im bayerischen Erdgasnetz durchgeführt wurden, was gegen die zwei untersuchten Lecks in Rothenstadt und Waidhaus unternommen wurde und was sie angesichts der geplanten Klimaneutralität im Jahr 2040 gegen die Methan-Emissionen durch die ansässige Erdgasinfrastruktur unternimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Erdgas-Verdichterstationen, wie die beiden in der Anfrage genannten Anlagen in Rothenstadt und Waidhaus, bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In der Genehmigung sind die für die Errichtung und beim Betrieb einzuhaltenden Anforderungen festgelegt. Die Anlagen unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung.

In den Mitteilungen der Genehmigungsbehörden an die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zu den Anlagen in Rothenstadt und Waidhaus wurde ausgeführt, dass die Methanaustritte auf Störungen zurückzuführen waren und abgestellt wurden. Die Überwachungszyklen wurden infolge der Vorfälle verkürzt.

Da es sich bei den Methanemissionen um kein spezifisch deutsches oder gar bayerisches Problem handelt, begrüßt die Staatsregierung, dass die Europäische Kommission sich des Themas annimmt und im Oktober 2020 eine Mitteilung über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen mit insgesamt 24 Maßnahmen vorgelegt hat.¹

Die Methanstrategie wurde von der deutschen Erdgaswirtschaft begrüßt. In der gemeinsamen Stellungnahme vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) wurde auch dargestellt, welche Fortschritte in Deutschland bei der Reduzierung der Methanemissionen bereits erzielt wurden.²

Am 15.12.2021 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Reduzierung der Methanemissionen im Energiesektor vorgelegt, der bisher nur in englischer Sprache vorliegt.³ Die Verhandlungen in Brüssel bleiben abzuwarten.

¹ https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0601-0700/630-20.pdf?__blob=publication-File&v=1

² https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20210126_EU-Methanstrategie.pdf

³ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:06d0c90a-5d91-11ec-9c6c-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

47. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen hat sie bereits ergriffen, um den in der Regierungserklärung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 21.07.2021 angekündigten „Bayerischen Wassercent“ einzuführen, bezieht sich die Planung der Einführung eines Wassercent auf Trinkwasser und Grundwasser gleichermaßen und wie steht sie zur verpflichtenden Einführung von verplombten Wasseruhren, um gerade in besonders trockenen Gebieten Bayerns sicherzustellen, dass tatsächlich nur die genehmigte Wassermenge entnommen wird, um „fehlerhafte Aufzeichnungen von Wassermengen, (...) Defekte bei Drucksonden oder Mängel bei Datenloggern zur Aufzeichnung der Wasserstände“ zu vermeiden (vgl. Antwort auf Frage 5 der Schriftlichen Anfrage „Grundwasserentnahmen in der Region „Bergtheimer Mulde“, Drs. 18/6526, der Abgeordneten Paul Knoblach, Patrick Friedl und Kerstin Celina)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Fach- und Finanzkonzept des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Einführung eines Wassercent wird derzeit innerhalb der Staatsregierung abgestimmt. Gegenstand ist die Erhebung eines Entgelts für Wasserentnahmetatbestände aus oberflächennahem Grundwasser, Tiefengrundwasser und Oberflächenwasser. Die Entnahme von Wasser zu Zwecken der Trinkwasserversorgung ist hierbei nur ein Entnahmetatbestand neben anderen.

Die Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen und der Betrieb regelkonformer Wassermengenmessgeräte liegen in der Verantwortung der Eigenüberwachung auf Basis der Eigenüberwachungsverordnung bzw. der Wasserrechtsbescheide. Bei stichprobenweisen Kontrollen sind bisher nur einige wenige Beanstandungen bei der Überprüfung von Messeinrichtungen aufgefallen (siehe o. g. Antwort auf Frage 5 in Drs. 18/6526). Auch bei einer Plombierung, die hohen zusätzlichen Aufwand für die staatliche Gewässeraufsicht oder private Sachverständige bedeuten würde, wären Unregelmäßigkeiten durch Ausbau, Richtungsumbau oder Bypass möglich. Daher wird eine verpflichtende Einführung von verplombten Wasseruhren zur Aufzeichnung der entnommenen Wassermengen nicht als zielführend erachtet.

48. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Schlussfolgerungen sie aus dem Passus des Ampel-Koalitionsvertrags auf Bundesebene („Wir stoppen den Einschlag in alten, naturnahen Buchenwäldern in öffentlichem Besitz.“, Seite 39) in Bezug auf die Zukunft des Steigerwalds zieht, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden müssten, sobald dieses Ziel Rechtssicherheit erlangt und welche Möglichkeiten die Staatsregierung angesichts dieses Passus noch sieht, ihre bisherige Position aufrecht zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aus Sicht des Biodiversitätsschutzes sind alte naturnahe Buchenwälder von höchstem Wert. Ihr durchwegs günstiger Erhaltungszustand in den Natura 2 000-Buchenlebensraumtypen Bayerns spiegelt dies wider. Die Bundesregierung hat noch keine Festlegungen getroffen, wie sie ihre Absicht aus dem Koalitionsvertrag umsetzen möchte, insbesondere auf welche Art der Schutz erfolgen soll, welche Kriterien gelten sollen und welche Entschädigungslösungen für betroffene Waldbesitzer ggf. ins Auge gefasst werden. Zu den Auswirkungen dieser Koalitionsaussage auf einzelne Waldgebiete in Bayern können deshalb noch keine Aussagen getroffen werden.

49. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind aktuell die Fleischhygienegebühren in Bayern (bitte aufschlüsseln nach erhebendes Veterinäramt, Schlachtzahl, Tierart), wann ist die Umsetzung der Vereinheitlichung der Gebühren in die Praxis gemäß Drs. 18/11800 zu erwarten und wodurch ergeben sich die teils hohen Gebührenunterschiede?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Europarechtlich besteht die Vorgabe, dass für amtliche Kontrollen in Schlachthöfen Gebühren zu erheben sind (vgl. Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625). Nach bayerischem Recht (Art. 21b Abs. 1 des Gesundheitsdienstes und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) besteht im Bereich der amtlichen Kontrollen von Schlachtbetrieben die Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Gebühren.

Aktuell werden die Gebühren für Kontrollen am Schlachthof (darunter insbesondere Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung) deshalb unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands für die jeweiligen Kontrollen berechnet und innerhalb eines im bayerischen Kostenverzeichnis vorgegebenen Gebührenrahmens auf Pro-Tier-Gebühren umgerechnet.

Die von den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten erhobenen Gebühren werden nicht zentral erfasst. Insbesondere unterscheiden sich die Gebühren nicht nur je nach Landkreis, sondern gemäß oben dargestellter Berechnungsmethode auch von Betrieb zu Betrieb.

Zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse Drs. 18/11799 und Drs. 18/11800 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein Konzept zur finanziellen Entlastung kleiner Schlachtbetriebe erarbeitet, welches sich derzeit in Abstimmung innerhalb der Staatsregierung befindet.

50. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was sie tut, um einen geringeren Verbrauch von Plastik im Freistaat zu erreichen, welche Initiativen zur Plastikreduktion gibt es in der öffentlichen Beschaffung und wie viele Ressourcen wurden bereits in Folge der Ressourceneffizienzstrategie eingespart?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung ist speziell die Reduzierung von Kunststoffabfällen ein sehr wichtiges Anliegen. Zur Stärkung von Aktivitäten zur Vermeidung und zur Verwertung (Recycling) von Abfällen aus Kunststoff hat der Ministerrat bereits 2018 und 2019 Maßnahmen zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle auf den Weg gebracht. Die Beschlüsse beinhalten u. a. eine gemeinsame Initiative mit der Wirtschaft zur Verringerung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt, eine Ausweitung der Forschung zu Mikroplastik z. B. in Gewässerorganismen und zu abbaubaren Biokunststoffen, eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Recyclings, die Beratung und Unterstützung von Kommunen zur Vermeidung von Kunststoffabfällen sowie eine erfolgreiche Initiative Bayerns im Bundesrat, um bei der Europäischen Union ein Verbot von Mikroplastik in Kosmetika zu erwirken.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit dem Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern (REZ) einen zentralen Ansprechpartner für die bayerische Wirtschaft etabliert. Zu den unterstützenden Angeboten des REZ gehört die Bündelung und Bereitstellung von Informationen, wie beispielsweise der gemeinsamen Studie von REZ und des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags (BIHK) „Recyclingfähige und nachhaltige Verpackungen – ein Leitfaden für Unternehmen“.

Mit der Projektverbundreihe ForCYCLE finanziert das StMUV die Entwicklung innovativer Technologien und Verfahren für mehr Ressourceneffizienz in der bayerischen Wirtschaft. Zu nennen ist hier beispielsweise das Projekt „Recycling von Metall-Kunststoffverbunden und Hybridwerkstoffen“ oder „Digitale multikriterielle Materialauswahl zur optimierten Kreislauffähigkeit von Kunststoffprodukten – DIMOP“.

Mit dem Bayerischen Ressourceneffizienzpreis werden bayerische Unternehmen gewürdigt, die sich besonders für einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen in Bayern einsetzen. Unter den Preisträgern 2021 wurde ein Unternehmen ausgezeichnet, das Kunststoff-Regranulate, die qualitativ auf Augenhöhe mit Neeware sind, produziert.

Das StMUV hat schon 2016 einen Runden Tisch mit Unternehmen, Kommunen und Verbänden ins Leben gerufen, um den Konsummüll in den Städten zu verringern und vor allem Alltagsmüll wie Coffee-to-go-Becher zu reduzieren. In diesem Zusammenhang fördert auch der Runde Tisch „Pack Mer's – Sinnvoller und sparsamer Umgang mit Verpackungen“ durch einen Austausch von best-practice-Beispielen aus Handel und Außer-Haus-Gastronomie die Reduzierung von Verpackungsmüll. Aktuell wird ein weiterer Runder Tisch zum Thema „Mehrweg-Verpackungen“ vorbereitet.

Als wichtiger Baustein zur Reduzierung von Einwegverpackungen wurde vom StMUV das Merkblatt „Hygienisches Befüllen mitgebrachter kundeneigener Behälter“ erstellt, um den Verbraucher und den Handel beim verpackungslosen Einkaufen zu unterstützen. Die interaktiven Karten des Abfallratgebers Bayern geben zudem als Onlineinformationsangebot einen Überblick zu Anbietern in Bayern, welche die Befüllung eigener Becher oder Mehrwegsysteme unterstützen.

Auch seitens der vom StMUV geförderten bayerischen Verbraucherverbände existieren eine Vielzahl von Aktivitäten und Informationen zum und rund um das Thema Plastiksparen, die vom StMUV aktiv unterstützt werden.

Der Leitfaden „Umwelt- und Klimaschutz in Behörden“ dient der Erfüllung des Ziels der Bayerischen Staatsregierung, möglichst auf Einwegkunststoffartikel zu verzichten. Den Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern wird empfohlen, die rechtlich möglichen Einschränkungen für die Ausgabe von Plastiktüten oder anderen Einweg-Plastikartikeln auszuschöpfen und selbst auf deren Einsatz zu verzichten. Für die im Leitfaden ausgewählten Produktgruppen werden konkrete Handlungsempfehlungen bei der Beschaffung und beim Einholen von Dienstleistungen gegeben. Staatliche Vergabestellen in Bayern müssen zudem bereits die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Energieeffizienz bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigen. Diese Vorgaben gelten auch für den kommunalen Bereich.

Konkrete Zahlen zu Ressourceneinsparungen in Folge der Ressourcenstrategie liegen nicht vor

51. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass dem Grundsatz „des Vorrangs der Vermeidung“ von Treibhausgas-Emissionen insbesondere in der Staatsverwaltung Sorge getragen wird, wie wird das kontrolliert, nachdem im Art. 4 des Entwurfs der Fortschreibung des bayerischen Klimaschutzgesetzes der Ausgleich der Treibhausgasemissionen (THG) beschrieben ist und wann wird der Entwurf des Klimaschutzgesetzes in den Landtag eingebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei der Klimaneutralstellung wird dem Prinzip „Vermeiden vor Verringern vor Ausgleich“ gefolgt. Im Rahmen der Umsetzung einer klimaneutralen Staatsregierung ist es das Ziel, dass die Ressorts einem PDCA-Zyklus folgen. Um eine stetige Verbesserung des o. g. Prinzips zu garantieren und ungenutzte Potenziale zur THG-Ver-ringerung offenzulegen, werden die jährlichen Berichte durch den Koordinierungs-stab eingehend geprüft und bei Bedarf bei den Maßnahmen nachgesteuert.

Der Entwurf der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird nach Auswertung der Verbandsanhörung und Beratung im Ministerrat voraussichtlich im Frühjahr 2022 dem Landtag zur Beschlussfassung übermittelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

52. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Da laut Beschluss des EU-Parlaments vom Mai 2017 die Lebensmittelverschwendung bis zum Jahr 2025 um 30 Prozent und bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent verringert werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der entsorgten Lebensmittel in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt hat (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten angeben), wie sich die Menge der entsorgten Lebensmittel prozentual in den letzten fünf Jahren zusammengesetzt hat (bitte aufgelistet nach den häufigsten Warengruppen wie Backwaren, Molkereiprodukte, Obst und Gemüse, Fleisch und Wurst, Süßigkeiten angeben) und wie sich die Mengen der entsorgten Lebensmittel über die Biogasanlagen entwickelt hat (bitte aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aufgrund der aufwendigen Auswertung von Statistiken zur Lebensmittelerzeugung, -verarbeitung sowie zum Lebensmittelhandel und Lebensmittelkonsum und der anzusetzenden Abfallströme reichen die aktuellen Erfassungen des Bundes und Bayerns rückwirkend in das Jahr 2015.

Bayern ist das einzige Bundesland, das parallel zum Bund eine eigene Erfassung für die Jahre 2012 und 2015 erstellt hat. Die Studie „Fortlaufende Erfassung von Lebensmittelverlusten in Bayern“ vergleicht die Bezugszeiträume 2012 und 2015. Während diesem Zeitraum ist das Aufkommen von vermeidbaren Lebensmittelverlusten insgesamt auf einem Niveau von 988 000 Tonnen 2012 und 992 000 Tonnen 2015 nahezu unverändert geblieben. Insgesamt stellt es sich jedoch so dar, dass Obst und Gemüse (38 Prozent), Backwaren (15 Prozent), Molkereiprodukte (13 Prozent) sowie Speisereste (13 Prozent) im Privathaushalt die größten Anteile an den jeweiligen Verlustaufkommen verursachen. Eine Erfassung auf Ebene von kreisfreien Städten, Landkreisen oder Regierungsbezirken ist aufgrund der nicht vorhandenen Datenlage auf diesen Ebenen nicht möglich.

Im Rahmen des Beschlusses des EU-Parlaments wird das Jahr 2015 als Basisjahr für die angestrebten Reduktionsziele definiert. Die Bundesregierung wird 2022 erstmals einheitlich für Deutschland berichten.

Eine Angabe, in welchem Umfang Lebensmittelabfälle der Biogas-Erzeugung zugeführt werden, liegt nicht vor.

53. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf wie viel Prozent der bayerischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Doppelnutzung aus Sonnenenergie und landwirtschaftlicher Nutzung möglich, welche Forschungsprojekte werden im Bereich der Agri-Photovoltaik (PV)-Anlagen im Freistaat Bayern betrieben, und können für landwirtschaftliche Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen errichtet sind, Direktzahlungen von der EU erhalten werden, wenn weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise als Weide, vorhanden ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, auf wie viel Prozent der bayerischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Doppelnutzung aus Sonnenenergie und landwirtschaftlicher Nutzung möglich ist.

Hinsichtlich der Forschungsprojekte im Bereich der Agri-Photovoltaik (PV)-Anlagen im Freistaat Bayern sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung derzeit drei sehr kleine Versuchsanlagen in Betrieb, davon wird eine wissenschaftlich begleitet. Bei einer weiteren kommerziellen Anlage stehen die Module so weit auseinander, dass zwischen den Modulreihen Landwirtschaft betrieben werden kann. Da es den Begriff der Agri-PV beim Bau dieser Anlage noch nicht gab, zählt diese Anlage als Freiflächen-PV-Anlage.

Nach der aktuell geltenden nationalen Regelung sind sämtliche Flächen auf denen sich „Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie“ befinden, von der Gewährung der Direktzahlung ausgenommen (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 6 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung). Zwischen einer klassischen PV-Freiflächenanlage und einer sog. Agri-PV-Anlage wird dabei aktuell nicht unterschieden.

Die Frage einer möglichen Doppelnutzung bei einer Agri-PV-Anlage wird in der kommenden Förderperiode in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) geregelt. Die GAPDZV vom 24.01.2022 wurde gestern im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Seite 139), tritt aber erst in Kraft, wenn die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland gefasst hat.

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 6 Direktzahlen-Verordnung (GAPDZV) sind Flächen mit sog. Agri-PV-Anlagen nicht mehr per se von Gewährung der Direktzahlungen ausgeschlossen. Als Agri-PV-Anlage zählt dabei eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die

- eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen können zukünftig auch Direktzahlungen für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen gewährt werden, allerdings sind dabei maximal 85 Prozent der Agri-PV-Fläche förderfähig.

54. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für Qualitätssicherung und phytosanitäre Kontrollen sind 2022 an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt, wie hoch sind die geplanten Personalausgaben hierfür für 2022 (Grundlage Entwurf Haushalt 2022, bitte Kapitel und Titel mitangeben) und ist mittelfristig eine Umwandlung in unbefristete Arbeitnehmer- oder Beamtenstellen geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung zum 01.07.2022 wurde an acht Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) in Bayern eine Abteilung L3 Prüfungen und Kontrollen mit je einem Sachgebiet L3.3 FRK (Fachrechtskontrollen) eingerichtet. Von diesen Sachgebieten werden neben Düngerechts-, Betriebs- und Verkehrs- sowie Anwendungskontrollen auch phytosanitären Kontrollen (Gesundheitskontrollen) durchgeführt, wobei regionale Schwerpunkte in den drei ÄELF in Ober-Mittel und Unterfranken liegen. In der Summe sind in den acht Sachgebieten L3.3 FRK 39 AK festes Personal und 22 Saison-AK Unterstützung vorgesehen. Diese phytosanitären Kontrollen werden ab dem 01.07.2021 nur noch mit festem Personal durchgeführt.

Phytosanitäre Kontrollen Landwirtschaft

- Insgesamt sind 2,24 AK als feste Arbeitskräfte (Laufbahnbeamte, Angestellte) tätig. Diese teilen sich auf insgesamt 23 Mitarbeiter auf, davon sind 21 Beamte und 2 unbefristete Mitarbeiter. Die betreffenden Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben als amtliche Gesundheits-Inspektoren ernannt.
- Darüber hinaus sind in der Kontrolle der Quarantäne-Schadorganismen an Kartoffeln insgesamt 1,15 AK (unbefristet) in den sieben überregionalen Sachgebieten L2.3P Landnutzung im Einsatz.

Qualitätssicherung Landwirtschaft

- Für die Qualitätssicherung sind insgesamt zehn Personen mit 1,95 AK im Einsatz. Diese teilen sich auf in 0,5 AK am Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und 1,0 AK an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), welche befristete Verträge haben. Zudem sind 0,45 AK für die jeweiligen unbefristeten Führungskräfte der 8 Sachgebiete L3.3 FRK anzusetzen.

Befristete Arbeitsverträge im Bereich Forsten

- Phytosanitäre Kontrollen: Hier sind derzeit drei Beschäftigte (2,5 AK) befristet tätig. Geplante Personalausgaben 2022: 167.700 Euro (Kap. 0840 Tit. 428 11).
- Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB): Neun befristet Beschäftigte (rd. 2,05 AK). Die Personalausgaben 2022 betragen 130.955 Euro (Kap. 0803 Titel 428 78).

- Asiatischer Moschusbockkäfer (AMB): Zwei befristet Beschäftigte (2,0 AK). Geplante Personalausgaben 2022 = 120.800 Euro (Kap. 0803 Titel 428 78).

Für die befristeten Beschäftigungen ist keine Umwandlung in Stellen geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

55. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Anlässlich der im letzten Jahr gefällten Beschlüsse zum Ausbau des Erziehungsberatungsförderprogramms (120 zusätzliche Stellen) und der Stärkung der Jugendsozialarbeit an Schulen (210 zusätzliche Stellen bei einer Verdreifachung der staatlichen Förderung) frage ich die Staatsregierung, wie viele der zusätzlich geförderten Stellen bereits besetzt sind, welche Träger die zusätzlich geförderten Stellen wahrgenommen haben und wie sich die regionale Verteilung der staatlich geförderten Stellen (bitte aufgeschlüsselt nach den bereits vor den neuen Förderprogrammen besetzten Stellen, den mit den neuen Förderprogrammen ausgebauten Stellen sowie nach Landkreis und Regierungsbezirk) abbildet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Hierbei wirken diese mit den freien Trägern der Jugendhilfe zusammen (vgl. § 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII).

Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen: In das Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) konnten im Jahr 2021 rd. 127 und im Januar 2022 bereits über vier zusätzliche Stellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ) aufgenommen werden, so dass der Ausbaustand derzeit rd. 1 131 Stellen an 1 493 Einsatzorten (Schulen) beträgt. In den Jahren 2021 und 2022 können insgesamt bis zu 280 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Im Jahr 2021 wurden zusätzlich zu dem regulär vorgesehenen Ausbau um 70 Stellen nochmals rd. 57 zusätzliche Stellen geschaffen, die von der in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 temporär erhöhten Förderpauschale profitieren. Im Jahr 2022 können bis zu 153 Stellen geschaffen werden, die ebenfalls von der temporär erhöhten Förderpauschale profitieren können. Neben Aufstockungen bereits bestehender Stellen zur Abdeckung eines erhöhten Beratungsbedarfes wurden für folgende Träger neue Stellen an neuen Schulstandorten genehmigt:

AWO Kinder und Jugend gGmbH
BRK Kreisverband Würzburg
Caritas-Kreisstelle Ingolstadt
Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.
Caritasverband für den Landkreis Kronach e. V.
Diakonie Hochfranken gGmbH
Diakonisches Werk Rosenheim e. V. Jugendhilfe Oberbayern
Fokus Jugend e. V.
Gesellschaft zur beruflichen Förderung Schweinfurt mbH (GbF)
gfi gGmbH Weiden

gfi GmbH Schweinfurt
IG Initiativgruppe - Interkulturelle Bildung und Begegnung e. V.
Johanniter-Unfallhilfe e. V. Regionalverband Ostbayern
Jugendhilfe Creglingen e. V., Mobile Jugendbetreuung Würzburg
Kath. Jugendfürsorge d. Erzdiözese München u. Freising e. V.
Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.
Kolping-Berufsbildungswerk gGmbH Bamberg
Kolping-Bildungswerk Schweinfurt GmbH
Landkreis Aschaffenburg
Landkreis Coburg
Landkreis Deggendorf
Landkreis Fürth
Landkreis Kelheim
Landkreis Miltenberg
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis Regensburg
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Würzburg
Landratsamt Miltenberg
Landratsamt Mühldorf a. Inn – Amt für Jugend und Familie
Landratsamt Dingolfing-Landau
Pro Arbeit Rosenheim e. V.
SKM-Katholischer Verein für Soziale Dienste Memmingen und Unterallgäu e. V.
SOS-Kinderdorf Oberpfalz e. V.
Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ingolstadt
St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Stadt Amberg Jugendamt
Stadt Kempten (Allgäu) Stadtjugendamt
Stadt Regensburg – Amt für Jugend und Familie
Stadt Schweinfurt
Stadt Würzburg

Die Aufteilung nach Regierungsbezirken ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Da die Förderung der JaS an einem Einsatzort (Schule) ab einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) möglich ist, wurden auch die Einsatzorte angegeben (eine regionale Differenzierung nach Landkreisen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich).

Regierungsbezirk	JaS-Einsatzorte	Stellen (VZÄ)
Oberbayern	374	295
Niederbayern	171	119
Oberpfalz	181	161
Oberfranken	148	107
Mittelfranken	174	141
Unterfranken	200	133
Schwaben	245	176
Bayern gesamt	1 493	1 131

Förderung der Erziehungsberatungsstellen: Die bisherige Förderung erfolgt seit 2006 im Wege einrichtungsbezogener Festbeträge (je Beratungsstelle). Über die konkrete Stellenbesetzung vor Ort bei einzelnen Trägern liegen der Staatsregierung daher keine Kenntnisse vor. Lediglich die neu bewilligten, förderfähigen Stellen werden durch die Zuwendungsbehörden (Regierungen) gesondert erfasst. Bis Ende 2021 wurden durch die Zuwendungsbehörden bayernweit Bewilligungen für die Besetzung von 25 Stellen erteilt. Die meisten Träger von Erziehungsberatungsstellen befinden sich hinsichtlich des Ausbaues derzeit im Planungs- und Abstimmungsprozess mit den Kommunen. Der Schwerpunkt des weiteren Ausbaus der Erziehungsberatungsstellen wird für das Jahr 2022 erwartet.

56. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Nachdem in Kanada und den USA wissenschaftlich fundierte Fragebögen, die dabei helfen sollen, Frauen besser vor Gewalt zu schützen, entwickelt wurden und ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) als auch das Danger Assessment (DA) von Campbell in anderen Bundesländern zum Teil bereits eingesetzt bzw. erprobt werden, frage ich die Staatsregierung, ob es Überlegungen gibt, diese Tools in Bayern einzusetzen, um Femizide zu verhindern und Frauen besser zu schützen, falls ja, bis wann ist mit der Einführung einer Erprobungsphase zu rechnen und falls nein, welche Gründe gegen die Nutzung eines wissenschaftlich fundierten Tools sprechen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Schutz von Frauen vor Gewalt und die Verhinderung von Femiziden ist ein großes Anliegen der Staatsregierung. Daher unterstützt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) das Frauenhilfesystem, das in Bayern im Wesentlichen aus Frauenhäusern, Fachberatungs- und Interventionsstellen besteht, durch staatliche Förderungen.

Aus Sicht des StMAS spricht grundsätzlich nichts gegen den Einsatz von wissenschaftlich fundierten Tools zur Risikoanalyse. Das StMAS wird im Rahmen der anstehenden Evaluation des Frauenhilfesystems und in enger Rückkopplung mit den Wohlfahrtsverbänden die Implementierung solcher Tools prüfen.

Ergänzend hierzu teilt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für den dortigen Zuständigkeitsbereich mit, dass bei der Bayerischen Polizei phänomenübergreifend ein Gefährdungsmanagement mit entsprechender Risikoanalyse bereits bewährte Praxis ist. So wird beispielsweise bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt bereits seit geraumer Zeit eine standardisierte Gefährdungslagebewertung, welche auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt wurde, durch die eingesetzten Beamten durchgeführt.

Darüber hinaus ist seit dem 30.11.2021 die bayernweite polizeiliche Rahmenkonzeption Risikoanalyse und -bewertung umgesetzt, welche einzelfallorientiert einen bayernweit einheitlichen Standard bei Risikoanalysen und -bewertungen gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund bestehen speziell für den Bereich der Bayerischen Polizei derzeit keine konkreten Überlegungen für die Einführung bzw. Erprobung der o. g. Toolseite. Ungeachtet dessen beobachtet die Bayerische Polizei die Entwicklung entsprechender Methoden und Techniken generell sehr aufmerksam.

57. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie aus den Rückmeldungen von Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern, koordinierenden Kinderschutzstellen der Jugendämter (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit) sowie der Bayerischen Kinderschutzzambulanz u. ä. zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) in Bayern in den vergangenen drei Jahren gewonnen hat (bitte thematisch auflisten), inwiefern diese Erkenntnisse bereits in die bestehende Strategie der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention eingeflossen sind (bitte unter Nennung der einzelnen Maßnahmen) und wie der Stand zur Umsetzung der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geplanten Infrastruktur zur Prävention von weiblicher Genitalbeschneidung in Bayern zur Beratung, Vernetzung und Schulung, um Mädchen und Frauen in Bayern bedarfsorientiert und praxisnah zu schützen und Betroffenen professionell zu helfen (vgl. Drs. 18/12047, Antwort zu Frage 4.1 und 4.2), ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Um die Präventions- und Beratungsarbeit in Bayern im Bereich FGM (Female Genital Mutilation) zu unterstützen und auszubauen, hat die Staatsregierung als Teil der 3. Stufe des Bayerischen 3-Stufen-Plans zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention im Februar 2021 ein Netzwerk zur Unterstützung betroffener oder bedrohter Frauen und Mädchen ins Leben gerufen.

Hierzu haben sechs Projektträger sowie ein Träger zur Wissenschaftlichen Begleitung ihre Arbeit aufgenommen. Ziel von vier regional wirkenden Projekten ist es, aufsuchende, niedrigschwellige, präventive Beratung anzubieten sowie Runde Tische vor Ort aufzubauen. Darüber hinaus wird das soziale Umfeld der bedrohten oder betroffenen Frauen und Mädchen für das Thema sensibilisiert. Zwei weitere Projekte bieten Schulungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachveranstaltungen für Fachkräfte an.

Hilfsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen im Landkreis München stellt der Träger IMMA e. V. zur Verfügung, in der Region Ingolstadt bietet Pro Familia Ingolstadt seine Unterstützung an. Im Landkreis Neu-Ulm die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, der Diözesan-Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V. steht in Regensburg und Landshut zur Verfügung. DONNA MOBILE AKA e. V. schult Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Communities, für Fachkräfte stehen die Angebote von IN VIA Bayern e. V. zur Verfügung.

Nach Start und Erprobungsphase im Jahr 2021 werden fünf der sechs Projekte konzeptionell unverändert fortgeführt, der Auftrag eines Trägers wurde erweitert. Die Fördervolumina konnten 2022 gegenüber 2021 um ca. 50 Prozent erhöht werden.

Ihre Erkenntnisse gewinnt die Staatsregierung insbesondere aus dem Bereich ihrer Netzwerkpartner.

Nach Mitteilung der Bayerischen Kinderschutzzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München, die vom Staatsministerium für

Familie, Arbeit und Soziales seit 2011 im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz gefördert wird, spielt die weibliche Genitalverstümmelung dort kaum eine Rolle.

Nach Durchsicht der dort erhobenen Daten aus den letzten Jahren (2018-2021) ergaben sich pro Jahr ca. 1 bis 2 Fälle, bei denen die Frage nach einer FGM (mit)gestellt wurde. Diese Kinder wurden jedoch primär zur Abklärung des Vorliegens von körperlicher oder sexueller Gewalt vorgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

58. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger sind in Bayern zum Stichtag 31.01.2022 tätig (bitte die Anzahl nach freiberuflicher Tätigkeit und Angestelltenverhältnis auflisten), wie viele Hebammen und Entbindungspfleger werden aufgrund dessen, dass sie nicht oder nicht ausreichend gegen Corona geimpft bzw. nicht genesen sind, ihren Beruf ab 15.03.2022 in Bayern nicht mehr ausüben können (bitte die Anzahl nach freiberuflicher Tätigkeit oder Angestelltenverhältnis auflisten) und wird es bei einem drohenden Notstand bei der Versorgung Ausnahmen geben, sodass im Bedarfsfall auch ungeimpfte oder nicht ausreichend geimpfte bzw. nicht genesene Hebammen und Entbindungshelfer die Versorgung von Schwangeren in Bayern gewährleisten können (bitte genau Versorgung von Schwangeren im Falle eines Notstands erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine aktuellen Zahlen vor, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern zum Stichtag 31.01.2022 tätig sind. Daten zur Anzahl bzw. Art der Tätigkeit als selbständig oder angestellt müssen gesondert erhoben werden. Dies war aufgrund der außerordentlichen Belastung und Inanspruchnahme der Verwaltung durch die Coronapandemie seit deren Beginn nicht möglich. Nach einer vom Landesamt für Pflege vor Beginn der Coronapandemie erfolgten Datenerhebung 2019 waren in Bayern 3 208 Hebammen und Entbindungspfleger selbständig tätig sowie 652 Hebammen und Entbindungspfleger im Krankenhaus fest angestellt.

Wie viele Hebammen und Entbindungspfleger aufgrund eines nicht ausreichenden Impfstatus gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ihren Beruf ab 15.03.2022 in Bayern nicht mehr ausüben können werden, ist nicht bekannt. Insbesondere liegen dem StMGP keine Erkenntnisse über den derzeitigen Impfstatus der Hebammen vor.

Hebammen und Entbindungspfleger, die ihre Tätigkeit aktuell bereits ausführen oder bis zum 15.03.2022 aufnehmen, dürfen ihrer Tätigkeit auch nach diesem Stichtag weiterhin nachgehen. Es besteht insoweit lediglich eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt, sofern sie der jeweiligen Einrichtungs- oder Unternehmensleitung nicht bis zum Ablauf des 15.03.2022 einen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorlegen (Impfnachweis, Datei: 2022/33411/Anfrage zum Plenum Hebammenversorgung Druck: 03.02.2022 08:11 Genesenennachweis, ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation). Bei freiberuflicher Tätigkeit obliegt die Meldeverpflichtung unmittelbar der Inhaberin oder dem Inhaber. Lediglich sofern die Tätigkeit erst nach dem 15.03.2022 aufgenommen werden soll, greift unmittelbar das gesetzliche Beschäftigungsverbot gemäß § 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG.

Die Meldung hat ein gestuftes Verwaltungsverfahren zur Folge, bevor die Gesundheitsämter im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (insb. der Versorgungssicherheit) ggf. ein Bußgeld bei Nichtvorlage von Nachweisen und/oder ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

59. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund verschiedener Medienberichte, wonach eine Schutzimpfung gegen COVID-19 das Risiko eines schweren Verlaufs „bis zu 95 Prozent“ reduzieren soll und wohingegen das generelle Risiko, an COVID-19 zu versterben, aktuell bei etwa 0,15 Prozent liegen soll, frage ich die Staatsregierung, um welchen Faktor verringert die COVID-Schutzimpfung das Risiko schwerer Verläufe und worauf bezieht sich eine angegebene Impfwirksamkeit von etwa 95 Prozent und was bedeutet in diesem Zusammenhang absolute und relative Risikoreduktion?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Durch den Vergleich des Anteils Geimpfter unter COVID-19-Fällen (Impfdurchbrüche) mit dem Anteil Geimpfter in der Bevölkerung ist es möglich, die Wirksamkeit der Impfung (Impfeffektivität) grob abzuschätzen (sog. Screening-Methode nach Farrington). Dem Wochenbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 27.01.2022 ist auf Seite 29 die Impfeffektivität gegenüber symptomatischen Infektionen sowie schweren Verläufen zu entnehmen¹. Die auf Seite 29 dargestellten Grafiken zeigen für Geimpfte mit Auffrischungsimpfung eine sehr hohe Schutzwirkung gegen schwere Verläufe in der Größenordnung, wie sie in der Anfrage zitiert wird. Zusammengefasst bestätigen die nach Impfstatus dargestellten Inzidenzen, die Anzahl und Verteilung der Impfdurchbrüche sowie die nach der Screening-Methode geschätzte Wirksamkeit der eingesetzten Impfstoffe die hohe Wirksamkeit der COVID-19-Impfung aus den klinischen Studien.

Auch bei der derzeit dominierenden Omikron-Variante kann für vollständig geimpfte Personen aller Altersgruppen – und insbesondere für Personen mit Auffrischungsimpfung – weiterhin von einem sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden. Zudem zeigt sich für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen ein deutlich höheres Risiko für eine COVID-19-Erkrankung, insbesondere für eine schwere Verlaufsform.

Die meisten Studien geben die relative Risikoreduktion für Impfstoffe an. Diese gibt Aufschluss über die Schutzwirkung unabhängig von einem gegebenen Infektionsdruck und ist somit für die Bewertung der Impfwirksamkeit die angemessene Kennziffer. Die Angabe einer Impfwirksamkeit von etwa 95 Prozent bezieht sich auf die relative Risikoreduktion. Die relative Risikoreduktion setzt das Erkrankungsrisiko der Geimpften ins Verhältnis zum Erkrankungsrisiko der Ungeimpften. Eine relative Risikoreduktion von 95 Prozent bedeutet also, dass die Wahrscheinlichkeit für Geimpfte, zu erkranken, um 95 Prozent niedriger ist als für Ungeimpfte. Die absolute Risikoreduktion gibt die Differenz des Risikos von Geimpften und Ungeimpften zu erkranken an. In Prozent ausgedrückt, bezieht sie sich auf alle Untersuchten. Sie hängt stark vom aktuellen Infektionsgeschehen ab. Wird das Infektionsgeschehen, z. B. durch Kontaktbeschränkungen und andere Maßnahmen stark eingeschränkt, ist die absolute Risikoreduktion durch eine Impfung zwangsläufig niedrig, auch bei einem hochwirksamen Impfstoff. Anhand der absoluten Risikoreduktion werden die Risikolage und der Impfschutz häufig unterschätzt.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-01-27.pdf?__blob=publicationFile

60. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen wurden am Gesundheitsamt Aichach-Friedberg versäumt zu ergreifen, um die Vorfälle rund um den Corona-Ausbruch im Friedberger Krankenhaus umfassend aufzuklären, wann soll der personelle Notstand am Gesundheitsamt Aichach-Friedberg mit Fachkräften behoben werden (bitte auch auf Art und Weise eingehen) und wie kann es sein, dass das Krankenhaus als betroffene Institution selbst zu nosokomialen Infektionen aufklären soll anstelle einer umfassenden Untersuchung von neutraler Stelle?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Angesichts von laufenden, noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen können weitergehende Angaben hinsichtlich möglicher Versäumnisse derzeit nicht gemacht werden.

Ungeachtet entsprechender infektionsschutz- bzw. hygienerechtlicher Vorgaben sind nach Nummer 4.2 der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 11.11.2021, Az. D4-2257-3-49 und G24-K9000-2020/134-252, geändert durch Allgemeinverfügung vom 16.12.2021, Az. D4-2257-3-49 und G24-K9000-2020/134-264 (AV) u. a. Krankenhäuser, soweit sie Patienten stationär behandeln, verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes durchzuführen und die einschlägigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, insbesondere des Robert Koch-Instituts und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, zu beachten sowie Schutzkonzepte zu erstellen bzw. je nach Ausprägung des Infektionsgeschehens fortzuschreiben. Um die krankenspezifischen Schutzkonzepte bei Bedarf anpassen zu können, sind die Krankenhäuser im Falle eines Ausbruchsgeschehens im Krankenhaus gefordert, die Hintergründe des Ausbruchsgeschehens durch die für die Krankenhaushygiene zuständigen Mitarbeiter zu analysieren und auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse etwaige Anpassungen des Schutz- und Hygienekonzepts vorzunehmen.

Zur Personalsituation am Gesundheitsamt Aichach-Friedberg ist zu ergänzen: Derzeit wird das Gesundheitsamt im ärztlichen Bereich durch eine Amtsärztin eines anderen schwäbischen Gesundheitsamtes unterstützt. Zudem wird in Kürze eine neue Ärztin ihren Dienst in Aichach antreten. Darüber hinaus kehrt eine Ärztin aus dem Stammpersonal im Sommer an das Gesundheitsamt zurück. Im Bereich der Hygienekontrolleure ist die überwiegende Zahl der dem Gesundheitsamt zugewiesenen Stellen besetzt. Für eine sich in Elternzeit befindliche Hygienekontrolleurin sucht die Regierung von Schwaben derzeit eine Vertretung. Die Regierung von Schwaben ist weiter dabei, Fachpersonal für das Gesundheitsamt Aichach-Friedberg zu gewinnen und wird insbesondere zeitnah weitere Ausschreibungen für noch zu besetzende Stellen durchführen.

61. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie groß der Umfang der Ware ist, die laut Anlage 1 der Schriftlichen Anfrage „Maskendeals 3“ vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ausgegeben und zurückgerufen wurde (bitte für jeden der 118 Fälle von zurückgerufener Ware die entsprechenden Mengen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Zusammenstellung der vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ausgegebenen und zurückgerufenen Waren für jeden der 118 in der Anlage 1 der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 11.08.2021 benannten Fälle erfordert – allein schon angesichts des offenkundigen Umfangs – erheblichen Rechercheaufwand, der innerhalb der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden kann.

62. Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach Ihrer Kenntnis Impfstoffe herkömmlicher Art (z. B. Totimpfstoffe) durch Impfstoffe neuer Art (mRNA-Impfstoffe) ersetzt werden sollen, welche Vorteile diese Vorgehensweise hätte, würde das Ersetzen durch mRNA-Impfstoffe zu mehr Skepsis führen und eine Impfverweigerung für die üblichen Krankheiten (Mumps, Masern, Röteln, Hepatitis usw.) bestärken und in welchem Zeitraum (bitte Angabe des jeweiligen Jahres) ist ein Ersetzen der alten Impfstofftechnologie durch mRNA-Impfstoffe geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aktuell befinden sich einige mRNA-Impfstoffe in der präklinischen Prüfung (z. B. Tollwut). Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist nicht bekannt, wann und ob weitere Impfstoffe durch mRNA-Impfstoffe ersetzt werden sollen.

63. Abgeordneter **Andreas Krahl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Vorbereitung zur Inkludierung der in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) verankerte Weiterbildungen in die Richtlinie zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Staatsregierung, besonders mit Blick auf die Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen, wie viele Pflegekräfte mit den entsprechenden Weiterbildungen gibt es im Freistaat Bayern und in welcher Höhe plant die Staatsregierung Haushaltsmittel zur Würdigung dieser Weiterbildungen ein?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern können erfolgreiche Absolventen der beruflichen Weiterbildung zum Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss den Meisterbonus der Staatsregierung erhalten. Zweck des Meisterbonus ist es, qualifizierte Fachkräfte vor allem im Bereich der beruflichen Bildung zu gewinnen und diese attraktiver zu machen. Zudem soll mit dem Meisterbonus ein Anreiz geschaffen werden, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) strebt den „Anschluss“ der in der AVPfleWoqG geregelten Weiterbildungen zur „Einrichtungsleitung“ und „Pflegedienstleitung“ an den Meisterbonus der Staatsregierung an. Derzeit erfolgt eine Prüfung durch das StMGP, inwiefern diese Weiterbildungen an den Meisterbonus angeschlossen werden können, welche rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür noch geschaffen werden und in welcher Höhe und in welchem Umfang Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen müssten. Die Höhe der benötigten Haushaltsmittel kann dementsprechend noch nicht beziffert werden. Dem StMGP ist nicht bekannt, wie viele Pflegekräfte eine solche Ausbildung abgeschlossen haben.

64. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen es auf Bayern hat, dass die CDC (Centers for Disease Control and Prevention) in den USA ihr „CDC 2019-Novel Coronavirus (2019-nCoV) Real-Time RTPCR Diagnostic Panel“ zum Jahreswechsel zurückgerufen hat, wurde dieses Panel in bayerischen Laboren angewandt und welche Alternativen werden nun verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei dem „CDC 2019-Novel Coronavirus (2019-nCoV) Real-Time RTPCR Diagnostic Panel“ handelt es sich um ein RT-PCR-Kit zum Nachweis von SARS-CoV-2, das per Emergency Use Authorization durch die Food and Drug Administration (FDA) in den USA zum Nachweis von SARS-CoV-2 zugelassen wurde. Der Rückruf erfolgte nicht aufgrund von Qualitätsmängeln – die Testergebnisse sind verlässlich, valide und spezifisch, sondern aufgrund der Tatsache, dass mittlerweile hunderte PCR-Testkits eine FDA-Zulassung erlangt haben und daher ein über Emergency Use Authorization zugelassener Einzeltest nicht mehr notwendig ist¹. Das CDC-Panel wurde am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nicht in der Routinediagnostik für SARS-CoV-2 verwendet. Inwiefern andere private Laborbetreiber in Bayern das Panel nutzen, ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt. Eine Einschränkung auf bestimmte verwendbare PoC-NAT-Schnelltestgeräte sieht die Coronavirus-Testverordnung des Bundes nicht vor.

¹ https://www.cdc.gov/csels/dls/locs/2021/08-02-2021-lab-alert-Clarifications_about_Retirement_CDC_2019_Novel_Coronavirus_1.html

65. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ärztinnen und Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern standen dem Klinikverbund Allgäu jeweils in den Jahren 2012 bis 2022 zur Verfügung, welche Faktoren waren für etwaige Personalschwankungen maßgeblich verantwortlich und in wie vielen Fällen werden voraussichtlich Ärztinnen und Ärzten, Pflegern und Krankenschwestern des Klinikverbunds Allgäu mit der Einführung der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es gibt keine allgemeine Aufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) über den Betrieb von Krankenhäusern. Die Anzahl der durch den Klinikverbund Allgäu beschäftigten Ärzte, Pfleger und Krankenschwestern in den Jahren 2012 bis 2022 ist dem StMGP nicht bekannt. Über das Bayerische Landesamt für Statistik kann die Zahl des in bayerischen Krankenhäusern beschäftigten Personals auf Bezirks- und Landesebene abgerufen werden¹.

Zu den möglichen Auswirkungen der erst Mitte März 2022 in Kraft tretenden Impfpflicht sind auch deswegen noch keine zahlenmäßigen Aussagen möglich, da wesentliche Fragen zur Umsetzung der Impfpflicht noch nicht abschließend geklärt, sondern Gegenstand von Beratungen zwischen Bund und Ländern sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Impfpflicht durch Bestandskräfte kein unmittelbares Beschäftigungs- / Tätigkeitsverbot zur Folge hat. Es ist also nicht davon auszugehen, dass den Einrichtungen ab dem 16.03.2022 ein Teil der Belegschaft fehlt. Dies wurde so auch in mehrfachen Gesprächen mit Pflege-Trägerverbänden kommuniziert. Stattdessen erfolgt ein gestuftes Verwaltungsverfahren, bevor die Gesundheitsämter im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (insb. der Versorgungssicherheit) Sanktionen verhängen.

Personen, die ab dem 16.03.2022 neu in von § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfassten Einrichtungen und Unternehmen tätig werden wollen (Neukräfte), müssen vor Beginn der Tätigkeit entsprechende Nachweise vorlegen. Andernfalls dürfen Neukräfte die Tätigkeit nicht aufnehmen (§ 20a Abs. 3 IfSG). Hier gilt unmittelbar ein gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot.

1

https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soiales/gesundheitswesen/index.html#link_1

66. Abgeordneter **Hep**
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sie plant den neuen Nuvaxovid-Impfstoff ab dem 21. Februar 2022 in Bayern zu verteilen, wie werden gezielt ungeimpfte Beschäftigte in Einrichtungen angesprochen, für die ab dem 15. März 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt und wie plant sie die Kommunikation über den Einsatz von Nuvaxovid?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat am 22.01.2022 beschlossen, den Impfstoff von Novavax prioritär an bisher nicht geimpfte Beschäftigte in den von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffenen Einrichtungen bzw. Unternehmen zu verabreichen. Nach dem Beschluss sollen Beschäftigte, die sich bislang noch nicht für eine COVID-19-Schutzimpfung entscheiden konnten, die Möglichkeit erhalten, zeitnah noch eine vollständige Impfung mit dem neuen Impfstoff Novavax zu erlangen, der voraussichtlich ab Ende Februar zur Verfügung steht. Weiter wurde beschlossen, dass die Beschäftigten, die glaubhaft versichern, sich in absehbarer Zeit vollständig impfen zu lassen, ausreichend Gelegenheit erhalten, die Impfserie abzuschließen, ohne sofort mit Sanktionen rechnen zu müssen. Es stehen noch Festlegungen und Informationen des Bundes, insbesondere zu der zur Verfügung stehenden Menge und zur Verteilung des Impfstoffs auf die Länder, aus Auch ist aktuell noch offen, ab wann genau der Impfstoff vom Bund zur Verfügung gestellt wird.

Ein Konzept zur Umsetzung dieses GMK-Beschlusses wird derzeit vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet. Dieses wird auch Informationen zur gezielten Ansprache des primär angesprochenen Personenkreises beinhalten.

67. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da Landtagspräsidentin Ilse Aigner mit Schreiben vom 24.01.2022 die Abgeordneten informierte, dass für Corona-Schnelltestungen im Landtag Antigentests eines anderen Anbieters beschafft wurden, die „nach einer Überprüfung durch das Paul-Ehrlich-Institut eine besonders hohe Sensitivität bei Omikron ausweisen“, frage ich die Staatsregierung, liegen der Staatsregierung ebenfalls Erkenntnisse über bei Omikron besonders sensitive Antigenschnelltests, die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überprüft wurden, vor (bitte die entsprechenden Tests mit Handelsnamen, Hersteller, Art des Abstrichs und Sensitivität bei Omikron auflisten), werden für die weitergehenden Schulen in Bayern, in denen dreimal pro Woche ein Antigenschnelltest durchgeführt wird, diese Erkenntnisse einbezogen und entsprechend den Überprüfungen vom PEI bei Omikron sehr sensitive Schnelltests beschafft und verwendet und da erste Ergebnisse von Überprüfungen der Antigenschnelltest darauf hinweisen, dass bei zusätzlichem Rachenabstrich genauere Ergebnisse erzielt werden, ist geplant, die aktuell an den weiterführenden Schulen verwendeten sog. Nasenpopeltests durch PCR-Pooltests oder zumindest durch sog. Lollitests zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) aktuell Untersuchungen hinsichtlich der Fähigkeit von Antigen-Schnelltests, die Omikron-Variante zu erkennen, durch. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse ist für Mitte / Ende Februar 2022 angekündigt. Dem StMGP liegen noch keine Ergebnisse oder Informationen diesbezüglich vor. Gemäß der „Vergleichenden Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2 Antigenschnelltests“ (Stand: 12.01.2022), die das PEI gemeinsam mit weiteren Laboren durchgeführt hat und deren Ziel es ist zu ermitteln, welche beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Antigenschnelltests dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, indem sie eine Mindestsensitivität von 75 Prozent für Pools mit einem Ct =25 aufweisen, sind sämtliche der an den Schulen eingesetzten und im Rahmen der Studie überprüften Selbsttests als auf dem Stand der Technik zu werten.

Darüber hinaus ist die Ausweitung der seit September 2021 erfolgreich an Grund- und Förderschulen etablierten PCR-Pooltests („Lollitests“ im PCR-Verfahren) auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen beschlossen. Über den Zeitpunkt der Einführung ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und im Lichte der angekündigten nationalen Teststrategie des Bundes zu entscheiden.

Auch im Hinblick auf die Omikron-Variante bietet Bayern somit ein im Bundesvergleich maximal zuverlässiges Testkonzept an den Schulen an. Wo (noch) nicht mittels PCR-Test gepoolt wird, gibt es eine Auswahl an Selbsttests, mit deren Hilfe bei einem engmaschigen Testrhythmus eine Infektion frühzeitig erkannt werden kann.

68. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Da der Vereinigung der Pflegenden in Bayern hoheitliche Aufgaben wie die Registrierung der Praxisanleiter, die Anerkennung von Weiterbildungsverbänden und die Durchführung einer Pflichtregistrierung für alle in Bayern tätigen Pflegefachpersonen übertragen wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zur Ausgestaltung und Durchführung der Pflichtregistrierung bis dato abgestimmt und beschlossen wurden und wann mit der Registrierung begonnen werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auf Landesebene gibt es aktuell keine Verpflichtung für in Bayern tätige Pflegefachpersonen, sich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) zu registrieren.

Es wird jedoch angestrebt, eine solche Registrierungsverpflichtung auf Landesebene gesetzlich zu verankern und ein Berufsregister für Pflegefachpersonen bei der VdPB zu schaffen. Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf in Vorbereitung.

69. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)
- Angesichts der aktuellen Diskussion über die Aussagekraft der vorliegenden Statistiken zu Hospitalisierungen im Zusammenhang mit COVID-19 (insbesondere mit Blick darauf, in welchen Fällen Corona Haupt- oder Nebendiagnose ist), frage ich die Staatsregierung, inwieweit stellen das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bislang Daten mit einer entsprechenden Differenzierung der Gründe für den Krankenhausaufenthalt zur Verfügung, lagen bzw. liegen derlei Daten in Bezug auf die Delta-Variante vor und inwieweit ist es nach Einschätzung der Staatsregierung medizinisch möglich bzw. praktisch umsetzbar, eine valide Unterscheidung der Hospitalisierungsfälle in Bayern mit Corona als Haupt- oder Nebendiagnose vorzunehmen (bitte entsprechende Ansatzpunkte aus Sicht der Staatsregierung möglichst konkret benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Meldepflicht nach §§ 6, 8, 9 Infektionsschutzgesetz bildet zusammen mit der Verordnung des Bundesministeriums der Gesundheit über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 den rechtlichen Rahmen für die Gewinnung von COVID-19-Hospitalisierungsdaten und deren mögliche Auswertung. § 1 Abs. 1 der Verordnung erweitert die Pflicht zur namentlichen Meldung auf die Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung. Meldepflichtig sind neben dem im Krankenhaus feststellenden Arzt auch der leitende Arzt des Krankenhauses oder in einem Krankenhaus mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt. Das Robert Koch-Institut (RKI) geht in seinen „Hinweisen zur Umsetzung der Meldepflicht bei Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019“ nicht darauf ein, welche Kriterien hierfür angelegt werden sollen. Die Entscheidung, warum eine Patientin / ein Patient hospitalisiert wurde, obliegt vielmehr der meldenden Ärztin / dem meldenden Arzt. Das RKI führt in seinen Hinweisen hierzu weiter aus, dass jede Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig ist. Das bedeutet, dass der Grund der Aufnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung steht, aber ein direkter kausaler Zusammenhang zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht hergestellt werden muss. Dies soll eine niedrigschwellige, zügige und aufwandsarme Meldung gewährleisten.

Das RKI verzichtet daher in seinen Auswertungen auf die Unterscheidung des Hospitalisierungsgrundes. Bayern hat sich der Vorgehensweise des RKI auf Bundesebene angeschlossen. Die niederschweligen Meldeerfordernisse sind wichtig, um den damit für das ärztliche Klinikpersonal verbundenen Aufwand möglichst gering zu halten. Dies trägt dazu bei, möglichst viele Kapazitäten für die kernmedizinische Tätigkeit, die Behandlung der Krankenhauspatienten, nutzen zu können. Diese praktikablen Meldeerfordernisse führen aber auch dazu, dass die Meldedaten keine aussagekräftige Auswertung der Hospitalisierungen nach Haupt und Nebendiagnosen zulassen.

70. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind sich Bayerns Staatsminister für Unterricht und Kultus sowie für Gesundheit und Pflege darüber im Klaren, welche Verwirrung und Verärgerung sie bei Schulkindern, Eltern und Lehrkräften mit einander widersprechenden Vorgaben zu Quarantäneregeln (ob Gesundheitsämter oder Schulleitungen die verantwortliche Entscheidungen zu treffen haben) angerichtet haben, soll Eltern, Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen weiterhin unklar bleiben, ob die Staatsregierung bei stark steigenden Ansteckungsrisiken und stetig sinkenden Ressourcen der Gesundheitsämter bei Fallbearbeitung und Kontaktnachverfolgung eine Durchseuchung der Schulen tatsächlich in Kauf nimmt, und droht Eltern, die infolge dieser widersprüchlichen Kommunikation und aus Sorge um die Gesundheit die Kinder nicht in die Schule schicken wollen, ein Bußgeld?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

Entgegen der Ausführungen in der Anfrage bestehen keine sich widersprechenden Vorgaben zu Quarantäneregeln.

Schulkinder, die in der Schule positiv getestet werden, müssen – wie schon seit Beginn der Pandemie – nach Benachrichtigung der Eltern das Schulgebäude verlassen bzw. werden von diesen abgeholt. Die Schule informiert das Gesundheitsamt, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler muss sich in Isolation begeben.

Aufgrund des hohen Infektionsschutzniveaus in den Schulen, insbesondere aufgrund der engmaschigen seriellen Testungen sowie der konsequenten Maskenpflicht und des Einsatzes von Luftreinigungsgeräten bzw. dem infektionsschutzgerechten Lüften, ist bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion im Regelfall keine Kontaktpersonenermittlung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. des Kurses, in der ein Indexfall auftritt, dürfen unter einem intensivierten Testregime weiterhin den Unterricht besuchen. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) beginnt dieses Testregime am Schultag, der auf die Positivtestung des Indexfalls folgt, und umfasst insgesamt fünf Schultage.

Damit wird sichergestellt, dass möglicherweise weitere infizierte Personen rasch entdeckt und isoliert werden können. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Verzicht auf eine Kontaktpersonenermittlung und eine Quarantäneanordnung für enge Kontaktpersonen nicht zu einem explosionsartigen Anstieg von Infektionsfällen in den Schulen führt. Die Schulleitung kann bei einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen (als Richtwert kann hierfür die Abwesenheit von etwa der Hälfte der Schülerinnen und Schüler angenommen werden) in Rücksprache mit der Schulaufsicht Distanzunterricht für fünf Tage anordnen. Ergänzend kann das Gesundheitsamt alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass für diese nach Nr. 2.1.1.1 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom

25.01.2022 vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Nr. 2.1.1.2 AV Isolation Quarantänepflicht gilt. Dies dient der Unterbrechung von Infektionsketten. Hierüber wurden die Schulen und Gesundheitsämter am 01.02.2022 informiert.

Für Eltern mit Grunderkrankungen bzw. Eltern von Schülerinnen oder Schülern mit Grunderkrankungen, die Sorge vor einer Ansteckung haben, besteht eine schulrechtliche Beurlaubungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht für diese Schülerinnen und Schüler. Hinsichtlich der Frage nach möglichen Bußgeldern ist auszuführen, dass die Voraussetzungen zur Verhängung eines möglichen Bußgeldes anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vor Ort geprüft werden müssen und daher keine pauschale Einschätzung möglich ist.

71. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wer die Weisung erteilte, dass Personen mit unbekanntem Corona-Impfstatus zur Gruppe der nachweislich nicht geimpften Personen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinzuge-rechnet wurden, ab welchem genauen Zeitpunkt war diese Vor-gangsweise dem Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek bzw. dem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder bekannt und hat bzw. hatte diese Täuschung der Öffent-lichkeit personelle Konsequenzen innerhalb der Staatsregie-rung bzw. der oberen Verwaltungsebenen des Freistaats Bay-ern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Entscheidung, die Personen mit unbekanntem Impfstatus den ungeimpften Personen zuzurechnen und dieses Verfahren bis zum Dezember 2021 beizubehalten, beruhte allein auf fachlichen Erwägungen des für die Ermittlung und Veröffentlichung der Zahlen verantwortlichen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Eine wie auch immer geartete politische Einflussnahme auf diese Entscheidung gab es nicht. Die Zuständigkeiten innerhalb des LGL ergeben sich aus dem Organigramm und den Hinweisen zur Aufgabenverteilung, die im Internet einsehbar sind¹.

Das LGL hat am 07.01.2022 die Rohdaten über die Inzidenzberechnungen der ge-impften Personen und der ungeimpften Personen veröffentlicht und zugleich noch-mals erläutert, aus welchen fachlichen Gründen die Personen mit unbekanntem Impfstatus in der Inzidenz den ungeimpften Personen zugerechnet wurden und wa-rum diese Inzidenzen seit Anfang Dezember 2021 nicht mehr bekannt gegeben werden. Auf diese Internet-Veröffentlichung des LGL wird verwiesen². Eine „Fäl-schung der Coronazahlen“ bzw. eine „Täuschung der Öffentlichkeit“ war somit zu keinem Zeitpunkt gegeben.

¹ https://www.lgl.bayern.de/das_lgl/organisation/index.htm

² https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsinfektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/ausweisung_7_tage_inzidenz_impfstatus.htm